

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
GESUNDHEIT UND FRAUEN



**Selbstevaluierung -  
Tierschutz**

**Handbuch  
Geflügel**



**Impressum:****Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser-  
wirtschaft

**Autoren bzw. Bearbeiter:**

Dr. Knut Niebuhr (Institut für Tierhaltung und Tierschutz der Veterinär-  
medizinischen Universität Wien) und Mag. Albin Lugmair mit der Arbeits-  
gruppe Selbstevaluierung Tierschutz - Geflügel

**Gestaltung:** Mag. Stefan Fucik

**Copyright:** Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen  
erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und Autoren bzw. Bearbeiter können  
jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung  
übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt.  
Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form  
ohne Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwen-  
dung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet  
werden.

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien

1. Auflage: Juli 2006

**Titelfoto:** © BMLFUW

## Vorwort der Frau Bundesministerin

Im Mai 2004 wurde von allen vier im Nationalrat vertretenen Parteien gemeinsam ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz beschlossen, das am 1.1.2005 in Kraft getreten ist. Zeitgleich wurden auch zehn Durchführungsverordnungen erlassen, wie insbesondere auch die 1. Tierhaltungsverordnung, die Haltungsbedingungen für landwirtschaftliche Nutztiere regelt.

Bereits am 1. März 2005 wurde mit dem Projekt „Grundlagen zur Selbstevaluierung Tierschutz im Tiergesundheitsdienst 2005“ begonnen.



Durch die Erarbeitung von Handbüchern, welche relevante Rechtstexte aufbereiten, und Checklisten zur Überprüfung der Haltungsvoraussetzungen in Betrieben, ist die Möglichkeit der Selbstevaluierung der Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel geschaffen worden.

Die Handbücher und Checklisten bieten einerseits Tierhalterinnen und Tierhaltern eine anschauliche Darstellung und Kommentierung der für sie relevanten Gesetzesbestimmungen, sodass sie durch Selbstevaluierung Standortbestimmungen durchführen und von sich aus entsprechende Anpassungsmaßnahmen ergreifen können. Andererseits bereiten sie Amtstierärztinnen und -ärzten sowie Tierärztinnen und Tierärzten des Tiergesundheitsdienstes eine wesentliche Hilfestellung bei der Interpretation und Anwendung der Tierschutzbestimmungen.

Tierschutz ist auch ein wichtiges Anliegen auf europäischer Ebene. Im Rahmen der so genannten Cross-Compliance wird ab 1.1.2007 auch die Einhaltung von Tierschutzbestimmungen überprüft. Festgestellte Verstöße führen zu Kürzungen der Direktzahlungen. Die Bestimmungen, die auch im Rahmen der Cross-Compliance von Bedeutung sind, wurden eingearbeitet, aber noch nicht besonders hervorgehoben, da derzeit noch genaue Anleitungen der Europäischen Kommission hinsichtlich des Kontrollniveaus fehlen. Eine entsprechende Kennzeichnung der Cross-Compliance-relevanten Bestimmungen in den Checklisten ist in einer 2. Version für Anfang 2007 vorgesehen.

Als Tierschutzministerin gehe ich davon aus, dass diese im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erarbeiteten Handbücher und Checklisten eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung der Tierschutzbestimmungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren darstellen.

Ich bedanke mir sehr herzlich bei allen, die zum Gelingen des Selbstevaluierungsbogens beigetragen haben und hoffe, mit dieser praxisnahen und kompetenten Unterlage die Einhaltung der Haltungsvorschriften zu erleichtern und zu fördern.

Ihre

A handwritten signature in black ink that reads "Maria Rauch-Kallat". The signature is written in a cursive, flowing style.

Maria Rauch-Kallat  
Bundesministerin für Gesundheit und Frauen



## Vorwort des Herrn Bundesministers

Das Bundestierschutzgesetz hat neue Maßstäbe für die Tierhaltung gesetzt und die geforderte und sinnvolle Vereinheitlichung der gesetzlichen Anforderungen über die Ländergrenzen hinweg erreicht. Aus internationaler Sicht hat sich Österreich durch dieses Gesetz als Land positioniert, für das der Tierschutz ein zentrales Anliegen ist.



Im Rahmen der landwirtschaftlichen Tierhaltung haben die neuen Anforderungen sowohl direkte Auswirkungen auf die tägliche Arbeitsroutine als auch ganz besonders auf die Investitionsentscheidungen. Ab 2007 wird die Erfüllung von Tierschutzbestimmungen - Stichwort Cross-Compliance - auch Grundlage für den Erhalt von Förderungen sein. In dieser Situation ist es wichtig, die gesetzlich festgelegten Auflagen zu kennen. Aufbauend auf einem System, das sich in Vorarlberg für die Rinderhaltung bereits bewährt hat, wurde mit den vorliegenden Checklisten und Handbüchern die Möglichkeit zur Selbstevaluierung durch die TierhalterInnen geschaffen.

Auf diese Weise kann das Wissen um die geltenden Bestimmungen und deren Anwendung am eigenen Betrieb erarbeitet werden. Dabei ist es auch hilfreich, ergänzend eine Beratung zum Beispiel durch den TGD-Betreuungstierarzt in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig bietet sich die Gelegenheit, die Haltungsbedingungen im Betrieb aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. Die Handbücher enthalten ebenso Hinweise und Empfehlungen, wie vorhandene Systeme tierfreundlicher gestaltet werden können.

Für den Vollzug des neuen Gesetzes ist jetzt eine solide Grundlage für eine erstmals wirklich einheitliche Anwendung in ganz Österreich geschaffen. Dies stellt sicher einen weiteren Meilenstein für den Tierschutz in Österreich dar. Mein herzlicher Dank gilt den Projektverantwortlichen und allen Experten, die am Zustandekommen dieser Broschüre mitgewirkt haben.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Josef Pröll'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'J' and 'P'.

Josef Pröll  
Landwirtschaftsminister

# Handbuch zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel in Österreich

unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundestierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung

## Hinweise zur Benützung des Handbuches:

Das vorliegende Handbuch soll zusätzliche Informationen zu den im Tierschutzgesetz (BGBl. I Nr. 118/2004) und in der 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004) festgelegten Bestimmungen zur Haltung und Pflege von Geflügel bieten.

Das Handbuch ist als Ergänzung zur Checkliste Selbstevaluierung „Tierschutz“ gedacht.

Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung traten mit 1.1.2005 in Kraft, auf Übergangsbestimmungen wird unter dem Punkt Umsetzung hingewiesen bzw. diese sind in der Checkliste gesondert ausgewiesen.

Die Reihenfolge der Einträge orientiert sich am Aufbau der 1. Tierhaltungsverordnung, für die Selbstevaluierung und Kontrollen primär inhaltlich relevante Bestimmungen des Tierschutzgesetzes wurden an der passenden Stelle eingefügt. Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eingearbeitet wurden, auf diese sei an dieser Stelle verwiesen.

Zu den einzelnen Einträgen ist folgendes zu berücksichtigen:

Beispiel:

**B1: In geschlossenen Ställen sind natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden, die entsprechend bedient oder geregelt und so gewartet werden, dass ihre Funktion gewährleistet ist.**

- Die Buchstaben/Zahlenkombination am Beginn des Eintrages (hier B1) ist die Referenznummer für die Checkliste.
- Im Eintrag wurde der Gesetzestext vereinfacht und so umgewandelt, dass er in der Checkliste mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- Rechtsnorm: Tabellen wurden z.T. durch Text ersetzt bzw. der Text wurde gekürzt.
- Begriffsbestimmung: Neben den in Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung enthaltenen Begriffbestimmungen wurden, falls notwendig, weitere Begriffsbestimmungen eingefügt. Diese sind bei der Erhebung und Beurteilung zu berücksichtigen.
- **Erhebung:** Es wurde versucht, die zur Beurteilung notwendigen Erhebungen möglichst knapp und präzise zu formulieren. Hinweise geben zusätzliche Informationen.
- **Erfüllt wenn:** Ist als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen.
- **Empfehlung** Empfehlungen gehen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus und sind nicht als Beurteilungsmaßstab anzuwenden. Diese zusätzlichen Informationen enthalten mögliche Verbesserungsvorschläge und Informationen zu möglichen Problembereichen in der Tierhaltung, ersetzen jedoch keinesfalls Fachpublikationen.
- **Bedeutung** Stellt die Bedeutung für das Tier dar.
- **Umsetzung** Enthält relevante Übergangsfristen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel (A-G)</b> .....	<b>12</b>
<b>A: GEBÄUDE, STALLEINRICHTUNGEN</b> .....	<b>12</b>
A1: Die Haltungssysteme sind so gestaltet, dass die Tiere nicht entweichen können.....	12
A2: Stallungen mit mehreren Etagen sind mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern.....	13
A3: Böden, Roste oder Gitter sind so beschaffen, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.....	13
A4: Sitzstangen weisen keine scharfen Kanten auf. ....	14
A5: Sitzstangen ermöglichen es den Tieren, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen.....	14
A6: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen. ....	15
A7: Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen, insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten, erleiden können.....	15
A8: Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden geschützt. ....	16
<b>B: STALLKLIMA</b> .....	<b>16</b>
B1: In geschlossenen Ställen sind natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden, die entsprechend bedient oder geregelt und so gewartet werden, dass ihre Funktion gewährleistet ist. ....	16
B2: Wenn die Steuerung des Stallklimas hauptsächlich durch mechanische Lüftungssysteme erfolgt, sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden.....	17
B3: In geschlossenen Ställen wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.....	18
<b>C: LICHT</b> .....	<b>20</b>
C1: In Geflügelställen wird im Tierbereich in der Lichtphase eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux erreicht. ....	20
C2: Mit Ausnahme der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden ist eine ununterbrochene Dunkelphase von täglich mindestens 6 Stunden gegeben.....	21
C3: Die Notbeleuchtung in der Dunkelphase erzeugt eine Lichtstärke von höchstens 5 Lux. ....	21
C4: Bei Lichtänderung werden gleitende oder gestaffelte Übergänge eingehalten. ....	22
C5: Bei Beleuchtung ausschließlich durch natürliches Licht stellen die Lichtöffnungen eine gleichmäßige Verteilung des Lichts im Stallbereich sicher. ....	22
<b>D: LÄRM</b> .....	<b>23</b>
D1: Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden.....	23
<b>E: ERNÄHRUNG</b> .....	<b>24</b>
E1: Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere.....	24
E2: Das Tränkwasser und die Tränkeeinrichtungen sind nicht verunreinigt.....	25

E3:	Jedes Haltungssystem ist mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet. ....	25
E4:	Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen sind für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite. ....	26
E5:	Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen stellt sicher, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben. ....	26
<b>F:</b>	<b>BETREUUNG</b> .....	<b>27</b>
F1:	Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert. ....	27
F2:	Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden.....	28
F3:	Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, werden regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich gereinigt und desinfiziert.....	28
F4:	Solange die Stallungen besetzt sind, werden alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten. ....	29
F5:	Ausscheidungen werden so oft wie nötig entfernt.....	29
F6:	Tote Tiere werden täglich entfernt.....	29
F7:	Alle Tiere werden mindestens einmal täglich kontrolliert. ....	30
F8:	Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mindestens einmal täglich kontrolliert. ....	30
F9:	Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt. ....	31
F10:	Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt.....	31
<b>G:</b>	<b>EINGRIFFE</b> .....	<b>33</b>
G1:	Das fachgerechte Kürzen von maximal einem Drittel des Schnabels gemessen vom distalen Rand der Nasenöffnungen bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern und Truthühnern wurde durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt. ....	33
G2:	Bei Eintagesküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind, wurde das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt. ....	35
	<b>Besondere Haltungsvorschriften für die Aufzucht von Küken und Junghennen (H-I)</b> .....	<b>36</b>
<b>H:</b>	<b>STALLEINRICHTUNGEN</b> .....	<b>36</b>
	Fütterung .....	37
H1:	Fressplatzlänge am Trog oder Band: 3 cm/Tier in Käfighaltung oder Alternativsystemen .....	37
H2:	Futterrinne am Rundautomaten: 1,5 cm/Tier in Alternativsystemen .....	38
	Tränken.....	38
H3:	Tränkrinnenseite: 1 cm/Tier in Käfighaltung oder Alternativsystemen.....	38
H4:	Tränkrinne an der Rundtränke: 1 cm/Tier in Alternativsystemen .....	39
H5:	Trinknippel, Trinknäpfe: 1/15 Tiere in Käfighaltung oder Alternativsystemen.....	39
<b>I:</b>	<b>BEWEGUNGSFREIHEIT</b> .....	<b>40</b>
I1 und I2:	Die Besatzdichte bei Junghennen übersteigt nicht die in Tabelle 2 angegebenen Werte. ....	40
	Zusatzeinrichtung: .....	41
1)	Erhöhte Sitzstangen: .....	41



<b>Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen (J-O)</b>	<b>42</b>
<b>J: STALLEINRICHTUNGEN</b>	<b>42</b>
Fütterung	43
J1: Fressplatzlänge am Trog oder Band: 10 cm/Tier	43
J2: Futterrinne am Rundautomaten: 4 cm/Tier	44
Tränken	44
J3: Tränkrinnenseite: 2,5 cm/Tier	44
J4: Tränkrinne an der Rundtränke: 1,5 cm/Tier	45
J5: Trinknippel, Tränknäpfe: 1/10 Tiere	45
Sitzstangen	46
J6: Sitzstangenlänge: 20 cm/Tier	46
Nester	48
J7: Nester sind ein gesonderter Bereich zur Eiablage für einzelne Hennen oder Gruppen von Hennen (Gruppenest). Für ihre Bodengestaltung wird kein Drahtgitter verwendet, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte.	48
J8: Einzelnest: 1/7 Tiere	48
J9: Gruppenest: 1 m <sup>2</sup> /120 Tiere	49
<b>K: BEWEGUNGSFREIHEIT</b>	<b>50</b>
K1: Die nutzbare Fläche entspricht den Anforderungen laut Begriffsbestimmung	50
K2: Sind im Stall eine oder mehrere nutzbare Ebenen vorhanden?	52
K3: Sind im Stall Zusatzeinrichtungen vorhanden?	52
Zusatzeinrichtungen:	52
1) Erhöhte Sitzstangen:	52
2) Erhöhte Fütterungen:	53
3) Außenscharrräume:	54
K4: ohne Zusatzeinrichtungen: 1 m <sup>2</sup> /7 Tiere	55
K5: zusätzlich erhöhte Sitzstangen: 1 m <sup>2</sup> /7,5 Tiere	55
K6: zusätzlich erhöhte Fütterungen <i>oder</i> Außenscharrraum: 1 m <sup>2</sup> /8Tiere	55
K7: zusätzlich erhöhte Fütterungen und Außenscharrraum: 1 m <sup>2</sup> /9Tiere	56
K8: Alternativhaltungssystem mit mehreren nutzbaren Ebenen: 1 m <sup>2</sup> /9 Tiere	56
<b>L: EINSTREU</b>	<b>57</b>
L1: Die Einstreu ist von lockerer Struktur und ermöglicht es den Tieren, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Staubbaden, Picken, Scharren).	57
L2: Die Einstreufäche beträgt mindestens 250 cm <sup>2</sup> pro Tier.	57
L3: Der Einstreubereich umfasst mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche und ist mit Streumaterial bedeckt (wie z.B. Stroh, Holzspäne oder Sand).	58
<b>M: EBENEN</b>	<b>58</b>
M1: Es sind höchstens vier nutzbare Ebenen übereinander einschließlich des Stallbodens vorhanden.	58
M2: Zwischen den Ebenen beträgt der Abstand mindestens 45 cm lichte Höhe.	59
M3: Die Ebenen sind so gestaltet, dass keine Ausscheidungen auf die darunter liegenden Ebenen durchfallen können.	59
<b>N: AUSLAUF</b>	<b>60</b>

N1: Bei einer Auslaufmöglichkeit ins Freie gewähren mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen. ....	60
N2: Die Auslauföffnungen sind über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt. ....	60
N3: Die Auslauföffnungen sind mindestens 35 cm hoch und mindestens 40 cm breit. ....	61
N4: Für je 1000 Tiere stehen Auslauföffnungen von insgesamt mindestens 200 cm Breite zur Verfügung. ....	61
N5: Öffnungen vom Stall in einen Außenscharrraum genügen den Anforderungen an Auslauföffnungen. ....	61
N6: Die Auslaufläche beträgt mindestens 8 m <sup>2</sup> /Tier. ....	62
N7: Die Auslaufläche verfügt über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren sowie bei Bedarf über geeignete Tränken. ....	62
<b>O: AUFZUCHTSYSTEM:</b> .....	<b>63</b>
Empfehlung: Legehennen und Zuchttiere <i>sollen</i> in Alternativsystemen nur gehalten werden, wenn die Aufzucht dieser Tiere ab der 6. Lebenswoche in Alternativsystemen erfolgte .....	63
<b>Besondere Haltungsvorschriften für Mastgeflügel (P-R)</b> .....	<b>64</b>
<b>P: STALLEINRICHTUNGEN</b> .....	<b>64</b>
Fütterung .....	64
P1: Fressplatzlänge am Trog oder Band: 3 cm/Tier .....	64
P2: Futterrinne am Rundautomaten: 1,5 cm/Tier .....	65
Tränken.....	65
P3: Tränkrinnenseite: 2,5 cm/Tier.....	65
P4: Tränkrinne an der Rundtränke: 1,5 cm/Tier .....	66
P5: Trinknippel, Tränknäpfe: 1/15 Tiere .....	66
<b>Q: BEWEGUNGSFREIHEIT</b> .....	<b>67</b>
Q1: Besatzdichte im Stall .....	67
Q2: Auslaufläche .....	68
Q2a: Bei Auslaufhaltung von Masthühnern oder Truthühnern ist die laut Tabelle 6 entsprechende Auslaufläche vorhanden. ....	68
Q2b: Für Gänse und Enten ist die laut Tabelle 6 entsprechende Auslaufläche vorhanden.....	68
Q3: Bei Stallanlagen für Gänse und Enten ist eine Bade- oder Duscmöglichkeit vorgesehen. ...	69
<b>R: EINSTREU</b> .....	<b>70</b>
R1: Die Haltung von Mastgeflügel im Stall erfolgt mit Einstreu. ....	70
<b>Käfighaltung von Legehennen (S-V)</b> .....	<b>71</b>
<b>BESTEHENDE NICHT AUSGESTALTETE KÄFIGANLAGEN</b> .....	<b>71</b>
<b>S: STALLEINRICHTUNGEN</b> .....	<b>71</b>
S1: Fressplatzlänge am Trog oder Band: 10 cm/Tier.....	71
S2: Tränkrinnenseite: 10 cm/Tier.....	71
S3: Trinknippel, Tränknäpfe 1/15 Tiere .....	72
<b>T: BEWEGUNGSFREIHEIT</b> .....	<b>72</b>
T1: Die Käfighöhe beträgt an jeder Stelle der erforderlichen zugänglichen Fläche mindestens 35 cm. ....	72

T2:	Die Käfighöhe beträgt mindestens 40 cm über mindestens 65 % der erforderlichen zugänglichen Fläche. ....	72
T3:	Der Neigungswinkel des Käfigbodens beträgt höchstens 14 % (= 8 °). ....	73
T4:	Die Käfigfläche beträgt mindestens 550 cm <sup>2</sup> horizontal bemessene, zugängliche Fläche pro Tier.....	73
<b>BESTEHENDE AUSGESTALTETE KÄFIGANLAGEN .....</b>		<b>75</b>
U:	<b>STALLEINRICHTUNGEN.....</b>	<b>75</b>
U1:	Fressplatzlänge am Trog oder Band: 12 cm/Tier.....	75
U2:	Trinknippel, Tränknäpfe 1/15 Tiere .....	75
U3:	Tränkrinnenseite: durchgehend.....	76
U4:	Sitzstangenlänge: 15 cm / Tier.....	76
U5:	Nester: 1/ Käfig.....	76
U6:	Die Käfige sind mit geeignetem Material zum Scharren und Picken ausgestattet. ....	76
U7:	Die Gänge zwischen den Käfigreihen sind mindestens 90 cm breit. ....	77
U8:	Der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und den unteren Käfigreihen beträgt mindestens 35 cm. ....	77
U9:	Käfige sind mit geeigneten Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen ausgestattet. ....	77
U10:	Form und Größe von Käfigöffnungen ermöglichen es, ein ausgewachsenes Tier herauszunehmen, ohne dass es unnötig leidet oder verletzt wird.....	78
V:	<b>BEWEGUNGSFREIHEIT .....</b>	<b>78</b>
V1:	Die Käfighöhe beträgt an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren Fläche mindestens 20 cm. ....	78
V2:	Die nutzbare Käfigfläche beträgt mindestens 600 cm <sup>2</sup> pro Tier.....	78
V3:	Die Käfigfläche beträgt mindestens 750 cm <sup>2</sup> pro Tier.....	79
V4:	Die Käfigfläche beträgt mindestens 2000 cm <sup>2</sup> Fläche pro Käfig.....	79

# Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel (A-G)

## A: GEBÄUDE, STALLEINRICHTUNGEN

### A1: Die Haltungssysteme sind so gestaltet, dass die Tiere nicht entweichen können.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 2.1. Die Haltungssysteme müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht entweichen können.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Es wird beobachtet, ob sich Tiere außerhalb des Haltungssystems aufhalten.</li><li>➤ Öffnungen im Stallgebäude oder in Käfigen sind durch feste Konstruktionen, Gitter oder Planen entsprechend zu sichern. Sie müssen dauerhaft sein und dürfen durch die Hennen nicht zerstört werden können, ein Durchzwängen der Tiere ist zu verhindern. Türen oder Klappen sind so zu sichern, dass sie von den Tieren nicht geöffnet werden können.</li><li>➤ Bei Auslaufhaltung (Freilandhaltung) ist der Auslauf grundsätzlich Teil des Systems. Bei Zugang zu einem mit einem Zaun begrenzten Auslauf ist durch regelmäßige Kontrolle des Zaunes auch sicherzustellen, dass die Einzäunung intakt ist und die Tiere den Zaun nicht untergraben.</li><li>➤ In Freilandhaltung mit unbegrenztem Auslauf muss sichergestellt werden, dass die Tiere ungehindert Zugang zum eigentlichen Haltungssystem und seinen Einrichtungen (z.B. Futter, Wasser) haben.</li></ul>
Erfüllt wenn	keine Tiere außerhalb des Haltungssystems angetroffen werden und eventuell vorhandene Öffnungen so verschlossen sind, dass die Tiere nicht aus dem Haltungssystem entweichen können bzw. ungehindert wieder in dieses zurückkehren können.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"><li>❖ Käfiggitter, vor allem in älteren Käfiganlagen, müssen regelmäßig auf eventuell vorhandene Öffnungen überprüft werden, da die Tiere durch diese Öffnungen zwar möglicherweise entweichen, aber meist nicht mehr in die Käfige zurückkehren können. Bei Bodenhaltung und Freilandhaltung müssen Öffnungen im eigentlichen Stallgebäude gesichert und regelmäßig kontrolliert werden. Dies dient auch dazu, ein Eindringen von Fressfeinden und anderen Tieren zu verhindern.</li><li>❖ Bei Auslaufhaltung ist ab einer Höhe der Umzäunung von 1,8 m nicht mehr mit einem Überfliegen zu rechnen. Gleiches kann auch mit niedrigeren Elektrozäunen erreicht werden. Die Umzäunung sollte mit stromführenden Drähten versehen und/oder aus entsprechend starkem Draht (Schneedruck, Verhindern von Durchbeißen durch Fressfeinde) ausgeführt und in den Boden eingegraben oder entsprechend fixiert sein. Tiere, die sich außerhalb des Stalles oder eingezäunten Auslaufes befinden, werden deutlich häufiger Opfer von Fressfeinden.</li></ul>
Bedeutung	Ein Entfernen aus dem eigentlichen Haltungssystem kann bedeuten, dass die Tiere nicht mehr selbst in dieses zurückfinden. Dadurch besteht die Gefahr des Verdurstens oder Verhungerns.

**A2: Stallungen mit mehreren Etagen sind mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 2.1. Stallungen mit mehreren Etagen müssen mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen sein, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern.
Begriffsbestimmung	Stallungen mit mehreren Etagen sind Stallungen mit Haltungssystemen, die mehrere übereinander angeordnete Käfigreihen oder mehrere übereinander liegende nutzbare Ebenen (Volieren) aufweisen.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Im System sind Rostebenen, begehbare Roste, Aufstiegshilfen oder Leitern, die einen Aufstieg in die Ebenen bzw. das Fortbewegen in den Ebenen für das Betreuungspersonal ermöglichen, fest montiert, <b>oder</b></li><li>➤ am Betrieb stehen mobile Leitern, fahrbare Gestelle etc. zur Verfügung.</li><li>➤ Diese Vorrichtungen/ Vorkehrungen müssen permanent verfügbar sein, um z.B. mögliche technische Probleme in den Ebenen umgehend beheben zu können.</li></ul>
Erfüllt wenn	in Stallungen mit mehreren Etagen die beschriebenen Vorrichtungen vorhanden sind.
Empfehlung	Fest montierte Vorrichtungen sind mobilen, insbesondere Leitern, vorzuziehen.
Bedeutung	Die Vorrichtungen sind nötig, um die Tierkontrollen ( <b>F6, F7</b> ) und die Kontrolle der Stalleinrichtungen ( <b>F8</b> ) in allen Ebenen durchführen und Tiere ohne Risiko entnehmen zu können.

**A3: Böden, Roste oder Gitter sind so beschaffen, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 2.1. Böden, Roste oder Gitter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Eine entsprechende Unterstützung ist dann gegeben, wenn die nach vorne gerichteten Zehen beider Füße an mehreren versetzten Punkten Halt finden. Dies ist jedenfalls bei geschlossenen Böden erfüllt.</li><li>➤ Es wird beobachtet, ob sich die Tiere auf den Flächen sicher fortbewegen können oder Tiere versuchen mit Einsatz der Flügel das Gleichgewicht zu halten.</li></ul>
Erfüllt wenn	geschlossene Böden verwendet werden <b>oder</b> durch Beobachtung festgestellt wurde, dass die Rost- oder Gitterflächen eine entsprechende Unterstützung der Zehen und sichere Fortbewegung gewährleisten.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"><li>❖ Bei der Verwendung von Gitterrosten sollte die minimale Drahtstärke/Auftrittsfläche 2,5 mm betragen, der maximale Abstand sollte 30 mm betragen.</li><li>❖ Wenn die Drahtstärke der Gitter weniger als 1,5 mm beträgt, sind alle 30 cm Sitzstangen über dem Drahtgitter anzubringen, um die Begehrbarkeit der Fläche zu gewährleisten.</li></ul>
Bedeutung	Verhinderung von Verletzungen und Fußballenveränderungen.

#### **A4: Sitzstangen weisen keine scharfen Kanten auf.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 2.1. Sitzstangen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen und müssen es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen.
<b>Erhebung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Bei Verwendung von Holzlatten, Metall- oder Kunststoffteilen als Sitzstangen sind die Kanten entsprechend zu brechen, um sie zu entschärfen.</li><li>➤ Die Überprüfung erfolgt optisch oder gegebenenfalls mit dem Finger.</li></ul>
<b>Erfüllt wenn</b>	an Sitzstangen keine scharfen Kanten festgestellt wurden.
Empfehlung	Die Kanten von Sitzstangen sollten abgerundet sein. Zu Sitzstangen siehe auch <b>A5, I1/I2, J6</b> und <b>K5</b> .
Bedeutung	Verhinderung von Verletzungen und Fußballenveränderungen.

#### **A5: Sitzstangen ermöglichen es den Tieren, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 2.1. Sitzstangen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen und müssen es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen.
<b>Erhebung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Bei Junghennen ist eine ungehinderte Fortbewegung nur dann möglich, wenn die Sitzstangen einen Durchmesser von mindestens 2,5 cm aufweisen und die Tiere aufrecht stehen können (30 cm lichte Höhe). Sitzstangen und Abstände werden vermessen.</li><li>➤ Bei Legehennen ist eine ungehinderte Fortbewegung nur dann möglich, wenn die Sitzstangen einen Durchmesser von mindestens 2,5 cm aufweisen und die Tiere aufrecht stehen können (35 cm lichte Höhe). Sitzstangen und Abstände werden vermessen.</li><li>➤ Es wird beobachtet, ob die Tiere beim Aufstieg auf die Sitzstangen, beim Wechsel zwischen Sitzstangen bzw. bei der Fortbewegung in Längsrichtung nicht abgleiten (Tiere müssen dabei nicht die Flügel einsetzen um das Gleichgewicht zu halten).</li></ul>
<b>Erfüllt wenn</b>	durch Messen und Beobachten festgestellt wurde, dass die Sitzstangen den Anforderungen an den Durchmesser, dem darüber liegenden freien Raum und die Rutschsicherheit entsprechen.
Empfehlung	Metallsitzstangen werden durch die Benützung teilweise sehr rutschig, die Tiere gleiten ab. Metallstangen sollten aus diesem Grund eine geriffelte Oberfläche aufweisen oder es sollten Holz- oder Kunststoffsitstangen verwendet werden. Zu Sitzstangen siehe auch <b>A4, I1/I2, J6</b> und <b>K5</b> .
Bedeutung	Erhöhte Sitzstangen dienen als wichtiger Rückzugs- und Ruheort.

**A6: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen.**

Rechtsnorm	TschG § 18. (1) Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Das verwendete Material muss so stabil sein, dass es von den Tieren nicht zerstört werden kann <b>oder</b>: Falls es von den Tieren zerstört werden kann, (z.B. Lackschichten, Putze etc.) muss es für die Tiere ungefährlich sein (Fremdkörper, Inhaltsstoffe):<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ein guter allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere kann als Anzeichen für die Ungefährlichkeit des Materials angesehen werden.</li></ul></li><li>➤ Das verwendete Material muss sich reinigen lassen (z.B. glatte Oberflächen, Stalleinrichtungen zerlegbar bzw. in allen Teilen mit dem Hochdruckreiniger erreichbar):<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Sauberkeit kann als Anzeichen angesehen werden, dass das Material angemessen gereinigt werden kann (siehe auch <b>F3, F4</b>).</li></ul></li></ul>
Erfüllt wenn	bei der Erhebung keine Anzeichen für eine Gefährdung ersichtlich sind und sich das verwendete Material reinigen lässt.
Bedeutung	Verhinderung von Verletzungen, Vergiftungen und Gesundheitsgefahren durch das verwendete Material und durch mangelnde Hygiene

**A7: Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen, insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten, erleiden können.**

Rechtsnorm	TschG § 18. (2) Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Überprüfung des Haltungssystems auf scharfe Kanten (Fingerprobe), hervorstehende Drahtstücke etc.</li><li>➤ Überprüfung der Tiere auf Verletzungen</li></ul>
Erfüllt wenn	keine Teile mit hohem Verletzungsrisiko für die Tiere und keine durch diese Teile hervorgerufenen Verletzungen an den Tieren festgestellt werden.
Bedeutung	Verhinderung von Verletzungen

**A8: Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterküften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden geschützt.**

Rechtsnorm TschG § 19.

Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterküften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

- Erhebung**
- Wenn den Tieren vorübergehend oder dauernd der Zugang zu einem Stall verwehrt wird, muss bei für das Tier belastenden Witterungsbedingungen (längere Phasen mit Kälte und Niederschlägen, hohe Außentemperaturen) ein entsprechend großer Unterstand **oder** natürlicher Witterungs- und Sonnenschutz zur Verfügung stehen. Dieser muss allen Tieren Platz bieten, **oder**
  - es muss plausibel gemacht werden, dass die Tiere bei solchen Witterungsbedingungen an einen anderen Ort mit entsprechender Ausstattung oder in Unterküften untergebracht werden.
  - Eine Umzäunung muss so ausgeführt werden, dass sie eine Gefährdung der Tiere durch Raubtiere möglichst verhindert (z.B. elektrische Vorrichtungen oder Umzäunungen mit entsprechender Höhe und Sicherung gegen Untergraben).

**Erfüllt wenn** Jedenfalls erfüllt wenn ein entsprechender Stall oder Unterstand und eine entsprechende Umzäunung vorhanden sind.

**Bedeutung** Schutz vor starker Sonneneinstrahlung oder starkem Regen/ Schneefall/ Wind, Schutz vor Raubtieren

**B: STALLKLIMA**

**B1: In geschlossenen Ställen sind natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden, die entsprechend bedient oder geregelt und so gewartet werden, dass ihre Funktion gewährleistet ist.**

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 2.2.

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.

**Begriffsbestimmung** Als geschlossen gelten Stallungen wenn alle vier Seiten des Gebäudes überwiegend aus festen oder verschließbaren Konstruktionen bestehen.

- Erhebung**
- natürliche Lüftung (Schwerkraft-Schachtlüftung, Querdurchlüftung durch Fenster/Türen/Klappen) **oder/und** mechanische Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren) müssen vorhanden sein.
  - Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage. Fenster/Türen/Klappen müssen sich öffnen lassen **oder/und** Ventilatoren, Regler (Solltemperatur, Spreizung), Zuluftklappen müssen funktionieren.
  - Die entsprechende Bedienung und Regelung wird in **B3** überprüft.

**Erfüllt wenn** ein Lüftungssystem (natürlich oder mechanisch) vorhanden ist und die Funktion des Systems gegeben ist.



Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ In Legehennenstallungen sollte die Zuluft nicht über Fenster in den Stall geleitet werden. Wenn diese verdunkelt werden müssen, ist die Frischluftzufuhr häufig nicht mehr gewährleistet. Die Frischluftzufuhr sollte über eigene Lüftungsklappen erfolgen. Insgesamt haben sich natürliche Lüftungsanlagen in größeren Stallungen nicht bewährt, es sollten mechanische Lüftungsanlagen Verwendung finden.</li> <li>❖ Bei Stallungen für Mastgeflügel, die entsprechend konzipiert wurden, ist eine Schwerkraftlüftung ebenfalls möglich.</li> <li>❖ Zur Lüftung siehe auch <b>B2</b> und <b>B3</b>.</li> </ul>
Bedeutung	Schädigung der Tiere durch schlechtes Stallklima.

**B2: Wenn die Steuerung des Stallklimas hauptsächlich durch mechanische Lüftungssysteme erfolgt, sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden.**

Rechtsnorm	<p>TSchG. § 18, Abs. 5./</p> <p>Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem ist regelmäßig zu überprüfen.</p>
Erhebung	<p>Wenn die Steuerung des Stallklimas hauptsächlich durch mechanische Lüftungssysteme (Förderung mit Ventilatoren) erfolgt <b>oder</b> natürliche Lüftungsanlagen elektrisch gesteuert (Steuerung der Klappen) werden, müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alarm- und Ersatzsysteme vorhanden sein,</li> <li>• Alarmsysteme regelmäßig überprüft werden,</li> <li>• Alarmsysteme funktionstüchtig sein (Kontrollleuchte, Testfunktion, Netzabschaltung – externe Stromquelle, Alarmauslösetemperatur, Signaleinrichtung z.B. Sirene mit separater Stromversorgung)</li> <li>• Ersatzsysteme funktionstüchtig sein (zu öffnende oder automatisch öffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Notöffnungen, Notstromaggregat) und einen ausreichenden Mindestluftwechsel für Notfälle sicherstellen. Werden Notstromaggregate eingesetzt, deren Einsatz schnell und sicher möglich ist, so müssen keine zusätzlichen Ersatzsysteme vorgesehen werden.</li> </ul>
Erfüllt wenn	<p>⇒ Alarm und Ersatzsysteme vorhanden und funktionsfähig sind und Alarmsysteme regelmäßig überprüft werden <b>oder</b></p> <p>⇒ Das natürliche Lüftungssystem auch ohne zusätzliche mechanische Lüftungsanlagen einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellt (s. <b>B3</b>).</p>
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ In größeren Stallungen sollten neben einem Ersatzsystem zumindest Vorrichtungen zum Anschluss eines Notstromaggregates vorhanden sein und abgeklärt werden, wo ein solches kurzfristig verfügbar ist.</li> <li>❖ Alarmanlagen sollten wie folgt überprüft werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täglich: Kontrolle der Bereitschaftsanzeige des Alarmgerätes</li> <li>• Wöchentlich: Betätigung der Testfunktion am Alarmgerät; Netzabschaltung (Schutzschalter); Kontrolle der korrekten Alarmauslösetemperatur beim Lüftungssteuerungsgerät oder Klimacomputer</li> </ul> </li> </ul>
Bedeutung	Schädigung und möglicher Tod der Tiere durch Ausfall der Lüftung, z.B. bei Stromausfall

**B3: In geschlossenen Ställen wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.**

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 2.2.

In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

TSchG. § 18, Abs. 5.

Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration (.....) müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

**Erhebung**

➤ Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel lässt sich im Wesentlichen über Mindestluftraten, Schadgasgehalte, Luftfeuchtigkeit und Stalltemperatur definieren.

➤ Zur Überprüfung können folgende **indirekte Indikatoren** verwendet werden:

- übermäßige Kondenswasser- und Schimmelbildung an Decken, Wänden und Fenstern (vor allem in Raumecken)
- Stallluft stickig und brennend in den Augen und Schleimhäuten der Atemwege (stechender Ammoniakgeruch)
- deutliche Trübung der Hornhaut der Tiere
- stark übler Geruch der Kleidung nach dem Stallbesuch
- stark staubige Luft
- Stalltemperatur deutlich gegenüber der Außentemperatur erhöht, Atemfrequenz der Tiere erhöht bzw. Schnabelatmung zu beobachten
- gutes Durchatmen ist **nicht** möglich

➤ Zugluft:

Es wird beobachtet, ob Stallbereiche von den Tieren gemieden werden. Falls in diesen Bereichen für den Menschen fühlbar erhöhte Luftgeschwindigkeiten vorliegen, ist die Luftführung zu ändern (Bei hohen Außentemperaturen sind jedoch höhere Luftgeschwindigkeiten zulässig).

**Erfüllt wenn**

anhand der indirekten Indikatoren auf einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel geschlossen werden kann und bei Beobachtung der Tiere keine aufgrund von Zugluft gemiedenen Bereiche festgestellt werden.

Empfehlung Folgende Stallklimaempfehlungen sollten eingehalten werden:

❖ **Mindestluftraten**

- Zur Sicherstellung ausreichender Sommerluftraten sollten 4,5 m<sup>3</sup> pro Stunde und kg Lebendgewicht erreichbar sein.

Bei zentraler Abluftführung können Luftraten über eine Messung der Luftgeschwindigkeit (Anemometer) bestimmt werden.

❖ **Schadgase und Luftfeuchtigkeit**

- Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>): weniger als 3500 ppm
- Ammoniak (NH<sub>3</sub>): weniger als 20 ppm
- Relative Luftfeuchtigkeit: weniger als 80 %

Schadgase können z.B. mit einem DRÄGER Messgerät gemessen werden.

❖ **Stalltemperatur**

Stalltemperaturen sollten während des gesamten Jahres annähernd den Vorgaben der Managementempfehlungen entsprechen. Zu hohe Abweichungen sollten durch den Einsatz von Heiz-, und/oder Kühlanlagen vermieden werden. Hitzestress im Sommer kann auch durch Erhöhung der Luftgeschwindigkeiten im Tierbereich verhindert werden.

❖ **Staub**

Momentan ist keine für die Praxis im Routineeinsatz geeignete Messmethode vorhanden, grundsätzlich besteht jedoch die Möglichkeit z.B. Streulichtphotometer zur Bestimmung der einatembaren Staubfraktion einzusetzen.

❖ **Zugluft**

Im Aufenthaltsbereich der Tiere soll die Luftströmung folgende Werte nicht überschreiten:

- 0,5 m/s im Winter
- 1,5 m/s im Sommer

Luftbewegungen können mit einem Strömungsprüfröhrchen sichtbar gemacht werden.

Zur genauen Stallklimabeurteilung und Messung sollten entsprechend kompetente Institutionen zu Rate gezogen werden.

***Erhöhte Schadgas- und Staubkonzentrationen stellen auch eine Gesundheitsgefahr für den Menschen dar!***

- Bedeutung
- Verminderung der Gefahr von Erkrankungen (z.B.. der Atemwege) durch erhöhten Keimdruck
  - Schutz vor allgemeinen Gefahren für die Gesundheit der Tiere (z.B. durch Schwächung des Immunsystems, Reizung der Schleimhäute, an Staub gebundene Giftstoffe (Endotoxine) etc.)
  - Schutz vor überhöhten Temperaturen, die bis zum Tod der Tiere führen können
  - Schutz vor Zugluft

## C: LICHT

### C1: In Geflügelställen wird im Tierbereich in der Lichtphase eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux erreicht.

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 6, 2.3. In Geflügelställen ist im Tierbereich in der Lichtphase eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux zu erreichen. TSchG. § 18, Abs. 4</p> <p>Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, um die Bedürfnisse der Tiere zu decken, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.</p>
Erhebung	<p>➤ Messung der Beleuchtungsstärke mit einem Luxmeter <b>oder</b></p> <p>➤ natürliches Tageslicht fällt praktisch ungedämpft in den gesamten Aktivitätsbereich der Tiere im Stall</p> <p>➤ Reicht das natürliche Tageslicht nicht aus (starke Dämpfung durch Dachüberstände, Abdunkelung, natürliche Dämmerung am Abend etc.), muss eine geeignete künstliche Beleuchtung (z.B. durch Glühlampen, Leuchtstoffröhren etc.) vorgesehen werden.</p> <p>➤ Ausgenommen von dieser Mindestbeleuchtungsstärke sind die Nester sowie der davor liegende Nestbereich sowie ausschließlich dem Ruhen dienende Bereiche (erhöhte Sitzstangenbereiche; Ruheebenen auf Volieren, die keine Fütterung aufweisen).</p> <p>➤ Eine Verringerung der Beleuchtungsstärke auf 5 Lux kann bei erkennbarem Auftreten von Kannibalismus vorübergehend toleriert werden.</p> <p>Die Messung der Beleuchtungsstärke (angegeben in Lux) erfolgt mit einem farbkorrigierten, kosinusgerechten Luxmeter in Augenhöhe der Tiere. Die Messung erfolgt in 2 Ebenen (senkrecht nach oben und waagrecht im 90° Winkel dazu, möglichst in Richtung einer Lichtquelle), aus beiden Werten wird der Durchschnitt gebildet. Beurteilt werden auch die für die Tiere zugänglichen Stallbereiche mit der geringsten Lichtintensität.</p> <p><i>Anhaltspunkt: Eine Beleuchtungsstärke von 20 Lux bedeutet für den Menschen genügend Licht, um längere Zeit lesen oder schreiben zu können, das Ausfüllen und Lesen der Checkliste muss also sehr gut möglich sein.</i></p>
Erfüllt wenn	die Messung eine Beleuchtungsstärke von 20 Lux ergibt oder natürliches Tageslicht wenig gedämpft in den gesamten Aktivitätsbereich der Tiere fällt.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"><li>❖ Fensterflächen sollten im Ausmaß von mindestens 3% der Stallfläche vorgesehen werden, ein Zugang zu Tageslicht außerhalb des Stalles (Außenscharrraum, Freiland) ist zu empfehlen.</li><li>❖ In Lege- und Junghennenstallungen sollte direkter Einfall von Sonnenlicht vermieden werden (Dies betrifft jedoch nicht den Außenscharrraum). Hier sollten auch die Lichteinlassöffnungen für natürliches Licht (Fenster etc.) abdunkelbar sein, künstliches Licht sollte dimmbar sein.</li><li>❖ Bei Verwendung von natürlichem Licht ist ein Sensor zu empfehlen, der automatisch Kunstlicht zuschaltet, wenn die natürliche Beleuchtung nicht ausreicht.</li></ul>
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Ausreichende Lichtstärke ist eine Voraussetzung um arteigenes Verhalten ausüben zu können.</li><li>○ Schutz vor Schädigung der Augen und der Gesundheit</li><li>○ Bei Legehennen ist Licht Voraussetzung für die Legetätigkeit.</li></ul>

**C2: Mit Ausnahme der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden ist eine ununterbrochene Dunkelphase von täglich mindestens 6 Stunden gegeben.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 2.3. Mit Ausnahme der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden muss eine ununterbrochene Dunkelphase von täglich mindestens 6 Stunden gegeben sein.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Üblicherweise wird die Lichtdauer in Stallungen per Zeitschaltuhr geregelt. Durch Überprüfung der Schaltzeiten kann die Dauer der Dunkelphase ermittelt werden. Diese darf nicht durch Lichtphasen unterbrochen werden (intermittierende Lichtprogramme).</li><li>➤ Sollte keine Zeitschaltuhr die Lichtdauer im Stall regeln, so ist von der Betreuungsperson/ Betriebsleiter zu erfragen, wie die Lichtdauer des Kunstlichtes im Stall reguliert wird und wie viele Stunden die Dunkelphase beträgt.</li><li>➤ In Ställen mit ausschließlicher Beleuchtung mit natürlichem Licht ist dieser Punkt jedenfalls erfüllt.</li></ul>
Erfüllt wenn	mit Ausnahme der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens 6 Stunden gegeben ist.
Empfehlung	Die Dunkelphase sollte insgesamt ungefähr 8 Stunden betragen.
Bedeutung	Entsprechende ununterbrochene Ruhephase für das Tier. Unterbrechungen der Dunkelphase entsprechen nicht dem natürlichen Tag-Nachtrhythmus.

**C3: Die Notbeleuchtung in der Dunkelphase erzeugt eine Lichtstärke von höchstens 5 Lux.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 2.3. In der Dunkelphase ist eine Lichtstärke von höchstens 5 Lux zulässig.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Falls während der Dunkelphase eine Notbeleuchtung vorhanden ist, wird während der Dunkelphase mit einem Luxmeter in Augenhöhe der Tiere die Lichtstärke gemessen (siehe <b>C1</b>).</li><li>➤ Durch Beobachten der Tiere wird festgestellt, ob diese während der Dunkelphase ruhen.</li></ul> <p><i>Anhaltspunkt: Eine Beleuchtungsstärke von 5 Lux bedeutet, dass das Lesen einer Zeitung nicht möglich ist</i></p>
Erfüllt wenn	⇒ die Lichtstärke in Augenhöhe der Tiere an keinem Punkt im System mehr als 5 Lux beträgt ⇒ durch Beobachtung festgestellt wird, dass die Tiere in der Dunkelphase ruhen.
Bedeutung	Gewährleistung ungestörten Ruhens ohne Störung durch aktive Tiere

#### **C4: Bei Lichtänderung werden gleitende oder gestaffelte Übergänge eingehalten.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 2.3. Bei Lichtänderung sind gleitende oder gestaffelte Übergänge einzuhalten.
<b>Erhebung</b>	Unter Lichtänderungen wird hier vor allem das Abschalten des Kunstlichtes am Abend verstanden. Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das An- bzw. Abschalten des Kunstlichtes gleitend (z.B. mithilfe einer elektronischen Dimmerschaltung) oder gestaffelt (z.B. durch Verwenden von 2 getrennten Stromkreisen über Kotkasten und Scharrraum) erfolgt.
<b>Erfüllt wenn</b>	die Möglichkeit besteht, Lichtänderungen im Stall gleitend oder gestaffelt durchzuführen. Tageslicht erfüllt die Anforderungen, wenn kein Kunstlicht zugeschaltet wird.
Empfehlung	Die Übergangsphase sollte zwischen 15 und 30 Minuten betragen.
Bedeutung	Schutz vor Panik bei plötzlichem Abschalten des Lichtes

#### **C5: Bei Beleuchtung ausschließlich durch natürliches Licht stellen die Lichtöffnungen eine gleichmäßige Verteilung des Lichts im Stallbereich sicher.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 2.3. Bei Beleuchtung ausschließlich durch natürliches Licht müssen die Lichtöffnungen eine gleichmäßige Verteilung des Lichts im Stallbereich sicherstellen.
<b>Erhebung</b>	Fenster oder anderen Lichtöffnungen im Stall müssen so verteilt sein, dass bei ausschließlicher Verwendung von natürlichem Tageslicht (abgeschaltetes künstliches Licht) der Aktivitätsbereich der Tiere gleichmäßig beleuchtet wird. Dunkle Stallbereiche (ausgenommen hiervon sind die Nester und die Bereiche unmittelbar vor den Nestern sowie Ruhebereiche) mit einer Lichtintensität unter 20 Lux sind durch die entsprechende Anordnung der Öffnungen zu vermeiden. Diese sind ansonsten während der Aktivitätsphase zusätzlich mit Kunstlicht zu beleuchten.
<b>Erfüllt wenn</b>	bei ausschließlicher Verwendung von natürlichem Tageslicht der Stall gleichmäßig ausgeleuchtet wird.
Empfehlung	Siehe <b>C1</b>
Bedeutung	Ungleichmäßige Verteilung des natürlichen Tageslichtes (z.B. wenige sehr helle Bereiche) erhöht bei Jung- und Legehennen das Risiko von Federpicken und Kannibalismus und kann zu sehr ungleichmäßiger Verteilung der Hennen im Aktivitätsbereich führen.

## D: LÄRM

### D1: Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden.

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 6, 2.4.</p> <p>Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden.</p> <p>Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Kontrolle der vorhandenen Lüftungsanlagen (Ventilatoren, Volllast!), Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen auf dauernden oder plötzlichen Lärm.</li><li>➤ Bei starker Lärmentwicklung ist zu kontrollieren, ob die Anlagen durch mangelhafte Konstruktion und Wartung bzw. unsachgemäßen Betrieb mehr Lärm als üblich verursachen. Diese Ursachen sind zu beseitigen.</li></ul> <p>Es sind nur solche Lärmquellen zu beurteilen, die seitens des Landwirts beeinflussbar sind, z.B. nicht Straßenlärm oder übliche Tiergeräusche.</p>
Erfüllt wenn	die Tiere im Tierbereich nicht dauerndem oder plötzlichem Lärm ausgesetzt sind.
Empfehlung	<p>Zur genauen Beurteilung von Lärm kann eine Dezibel-Messung (db(A)) im Tierbereich durchgeführt werden. Im Tierbereich sollten Geräuschpegel von über 85 db(A) ausgeschlossen werden. Geräuschpegel über 65 dB(A) sollten vermieden werden.</p> <p><i>Anhaltspunkt: Bei 85 db(A) ist es nicht mehr möglich, ein Gespräch in normaler Lautstärke zu führen</i></p>
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Schutz vor Gesundheitsschäden (Gehör, erhöhter Stress durch Lärm)</li><li>○ Schutz vor Panikreaktionen durch plötzlich auftretenden Lärm</li></ul>

## E: ERNÄHRUNG

### E1: Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere.

Rechtsnorm	<p>TSchG, § 5. Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.</p> <p>Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer</p> <p>11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind.</p> <p>TSchG, § 17, Abs.1 Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.</p> <p>TSchG, § 17, Abs. 2 Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.</p> <p>TSchG, § 17, Abs. 4 Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.</p> <p>TSchG, § 17, Abs. 5 Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Art, Beschaffenheit und Qualität des Futters sind optisch und geruchlich zu überprüfen (z.B. Verunreinigungen, Verderb, abstoßender Geruch, Schimmel, Fremdstoffe). Ausreichende Mengen von Futter werden jedenfalls bei dauernder Futtervorlage (ad libitum Fütterung) angeboten. Angaben zum Futterverbrauch bzw. Gewicht der Tiere können ebenfalls in die Beurteilung mit einbezogen werden.</li><li>➤ Zur Befriedigung des Beschäftigungsbedürfnisses ist bei Geflügel sichtbar strukturierte Einstreu (z.B. Stroh, Heu) oder die sichtbare Zufütterung von Stroh, Heu, Silage oder Futter im Beschäftigungsbereich (außer bei konventionellen Käfiganlagen) notwendig.</li><li>➤ Bei nicht dauernder Futtervorlage muss Futter in regelmäßigen Abständen über den Lichttag verteilt angeboten werden.</li><li>➤ Fütterungseinrichtungen müssen sauber sein und regelmäßig gereinigt werden.</li><li>➤ Zugänglichkeit und Ausmaß der Fütterungseinrichtungen werden in <b>E5</b>, <b>H1-2</b>, <b>J1-2</b> und <b>P1-2</b> beurteilt</li></ul>
Erfüllt wenn	bei der Überprüfung keine Mängel des Futters und der Futterversorgung erkennbar sind und <b>E5</b> und <b>H1-2 oder J1-2 oder P1-2</b> erfüllt werden.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"><li>❖ Zur Kontrolle der Fütterung sollten in regelmäßigen Abständen Tiere gewogen und die Werte mit den Angaben der Management-Empfehlungen zur jeweiligen Hybridlinie verglichen werden.</li><li>❖ Längströge sollten bei Hühnern mit Sitzstangen versehen werden, um eine Verunreinigung des Futters mit Kot zu vermeiden.</li><li>❖ Für Empfehlungen zur Fütterung wird ansonsten auf die Spezialliteratur verwiesen.</li></ul>



- Bedeutung
- Ausreichende Nährstoffversorgung
  - Vermeidung von Gesundheitsschäden und der Übertragung von Krankheiten
  - Berücksichtigung des art eigenen Verhaltens

## E2: Das Tränkwasser und die Tränkeeinrichtungen sind nicht verunreinigt.

- Rechtsnorm
- TSchG, § 17, Abs. 3  
Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.
- TSchG, § 17, Abs. 4  
Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.
- TSchG, § 17, Abs. 5.  
Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten....
- Erhebung**
- Tränkwasser darf nicht mit Kot, Futterresten, Algen etc. verunreinigt sein.
  - Tränken müssen sauber sein und sind regelmäßig zu kontrollieren und zu reinigen.
  - Ein möglicherweise vorliegendes Wasseruntersuchungsergebnis ist zu berücksichtigen.
- Erfüllt wenn**
- das Tränkwasser und die Tränken nicht verunreinigt sind und jedenfalls erfüllt, wenn das Wasser Trinkwasserqualität hat.
- Empfehlung
- Die Aufnahme von Wasser aus Pfützen etc. sollte unmöglich sein.
- Bedeutung
- Vermeidung von Gesundheitsschäden und der Übertragung von Krankheiten

## E3: Jedes Haltungssystem ist mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet.

- Rechtsnorm
1. ThVO, Anlage 6, 2.5.  
Jedes Haltungssystem muss mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet sein.
- Erhebung**
- Es ist zu überprüfen, ob für Herden eine angemessene Anzahl an Tränkvorrichtungen (siehe die Mindestanforderungen für Tränkeinrichtungen in **H, J, P**) vorhanden sind.
  - Bei einer Unterteilung einer Herde in Gruppen ist entsprechend der jeweiligen Gruppengröße die anteilige Menge der notwendigen Tränkvorrichtungen (siehe die Mindestanforderungen für Tränkeinrichtungen in **H, J, P**) zur Verfügung zu stellen.
  - Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in der Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.
- Erfüllt wenn**
- jede Gruppe von Tieren mit einer laut den Mindestanforderungen für Tränkeinrichtungen (siehe **H, J, P**) entsprechenden Menge an Tränkvorrichtungen ausgestattet ist.
- Bedeutung
- Sicherstellung ausreichender Wasserversorgung

**E4: Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen sind für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 2.5. Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen müssen für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite sein.
<b>Erhebung</b>	Falls Nippeltränken oder Trinknäpfe verwendet werden, ist zu überprüfen, ob jede Haltungseinheit oder Gruppe mindestens zwei dieser Einrichtungen aufweist.
<b>Erfüllt wenn</b>	bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen mindestens zwei in jeder Haltungseinheit (Gruppe) angeboten werden.
Bedeutung	Sicherstellung der Wasserversorgung auch bei Ausfall einer Tränke (z.B. Verstopfung)

**E5: Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen stellt sicher, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 2.5. Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen muss sicherstellen, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben.
<b>Erhebung</b>	Es ist festzustellen und zu beobachten, ob der Zugang zu den Fütterungs- und Tränken offensichtlich stark durch Engstellen oder andere Hindernisse behindert ist. Ungehinderter Zugang liegt jedenfalls vor, wenn die Tränken und Fütterungseinrichtungen regelmäßig verteilt sind und der Zugang aus anderen Teilen des Systems (z.B. dem Scharraum) über die gesamte Länge der Haltungseinheit möglich ist.
<b>Erfüllt wenn</b>	keine Behinderung feststellbar ist.
Empfehlung	Eine Verengung des Zugangs zwischen Scharraum und Rostflächen ist jedenfalls zu vermeiden.
Bedeutung	Sicherstellung einer ausreichenden Futter- und Wasserversorgung

## F: BETREUUNG

### F1: Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert.

Rechtsnorm TSchG, 2. Hauptstück, § 14

Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. In den Verordnungen gemäß § 11, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 29 und § 31 sind die Art, der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu regeln.

1. ThVO, § 3

Die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Tieren der Tierarten gemäß § 1 liegen jedenfalls dann vor, wenn

1. die Betreuungsperson über eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung verfügt, oder
2. die Betreuungsperson über eine Ausbildung als Tierpfleger verfügt, oder
3. die Betreuungsperson nachweislich über eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung verfügt, oder
5. die Betreuungsperson auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt, oder
6. sonst aus dem Werdegang oder der Tätigkeit der Betreuungsperson glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen und vornehmen kann.

TSchG, § 44, Abs. 11

Die Betreuungspersonen bzw. sonstigen sachkundigen Personen in Tierhaltungen gemäß §§ 7Abs. 3, 11, 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, 26, 27, 28, 29 und 31 müssen spätestens mit 1. Jänner 2008 über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten (§ 14) verfügen.

**Erhebung** Es wird festgestellt,

- wer die Betreuung der Tiere vornimmt, und
- ob die Betreuungspersonen die erforderliche Eignung und Kenntnisse aufweisen.

**Erfüllt wenn** ⇒ die Betreuungsperson über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügt und dies spätestens mit 1. Jänner 2008 nachweisen kann.

⇒ Dies ist jedenfalls gegeben bei

- Abschluss eines Studiums der Landwirtschaft, Veterinärmedizin, Zoologie oder einer vergleichbaren Studienrichtung
- Abschluss e. Höheren Bundeslehranstalt mit Ausbildung in Tierhaltung
- Abschluss einer Berufs- oder Fachschule mit Ausbildung in Tierhaltung
- Abschluss einer Tierpflegerausbildung
- Abschluss einer außerschulischen Ausbildung in Tierhaltung einschließ-

lich Unterweisung

- Abschluss e. d. Staatsvertrag anerkannten Ausbildung in Tierhaltung
- Wenn aus dem Werdegang oder der Tätigkeit (z.B. mehrjährige landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse in Tierhaltung glaubhaft gemacht werden können.

**Bedeutung** Schutz vor Gefährdung der Tiere durch unzureichendes Management

**Umsetzung** Bis 1.1.2008 müssen die Betreuungspersonen über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen

## **F2: Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden.**

**Rechtsnorm** TSchG, 2. Hauptstück, § 14  
§ 14. Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, ...

**Erhebung** Es wird festgestellt,

- wie viele Personen die Tierbetreuung durchführen,
- in welchem Zustand sich die Tiere befinden (Zustand von Haut, Gefieder, Sauberkeit der Tiere, Ernährungszustand, Verletzungen, ...),
- in welchem Zustand sich der Stall und die Stalleinrichtung befindet (Ordnung und Sauberkeit im Stall, technischer Zustand der Stalleinrichtungen) bzw. ob die Anforderungen an die Betriebsführung eingehalten werden (siehe auch **B3, D1, E1-2, F3-10**).

**Erfüllt wenn** Dieser Punkt ist jedenfalls erfüllt, wenn die Anforderungen **B3, D1, E1-2** und **F3-10** erfüllt werden und aufgrund des Zustandes der Tiere und der Stalleinrichtung darauf geschlossen werden kann, dass genügend entsprechend qualifizierte Personen für die Tierbetreuung vorhanden sind, die die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen können.

## **F3: Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, werden regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich gereinigt und desinfiziert.**

**Rechtsnorm** 1. ThVO, Anlage 6, 2.6.  
Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, sind regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

**Erhebung** ➤ Es wird erfragt, ob Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte regelmäßig manuell (Wasser, Bürste) und/oder maschinell (Hochdruck/Dampfstrahler) von sämtlichem Schmutz, Ausscheidungen etc. befreit werden und nach erfolgter Reinigung mit einem geeigneten Mittel desinfiziert werden.

- Es wird überprüft, ob notwendige Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion vorhanden sind, oder deren Vorhandensein glaubhaft dargestellt werden kann.

**Erfüllt wenn** jedenfalls nach jeder Ausstallung Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

**Bedeutung** Vermeidung der Übertragung von Krankheiten

#### **F4: Solange die Stallungen besetzt sind, werden alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten.**

**Rechtsnorm** 1. ThVO, Anlage 6, 2.6.

Solange die Stallungen besetzt sind, müssen alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten werden.

**Erhebung** Es wird überprüft, ob alle Oberflächen und sämtliche Anlagen frei von dicken Schmutzschichten sind.

**Erfüllt wenn** keine dicken Schmutzschichten feststellbar sind.

**Bedeutung** Vermeidung der Übertragung von Krankheiten

#### **F5: Ausscheidungen werden so oft wie nötig entfernt.**

**Rechtsnorm** 1. ThVO, Anlage 6, 2.6.

Ausscheidungen sind so oft wie nötig und tote Tiere täglich zu entfernen.

**Erhebung** Es wird überprüft, ob alle Systemteile, zu denen die Tiere Zugang haben, frei von größeren sichtbaren Kotanhäufungen sind. Diese sind ansonsten zu entfernen. Einstreulflächen müssen durch die Ergänzung von Einstreu oder Reinigung/Entfernung von Kotanhäufungen (Plattenbildung) ebenfalls frei von sichtbaren Kotanhäufungen sein.

**Erfüllt wenn** keine Anhäufungen von Kot im Stall festzustellen sind.

**Bedeutung** Vermeidung der Übertragung von Krankheiten

#### **F6: Tote Tiere werden täglich entfernt.**

**Rechtsnorm** 1. ThVO, Anlage 6, 2.6.

Ausscheidungen sind so oft wie nötig und tote Tiere täglich zu entfernen.

**Erhebung** Durch eine Stallbegehung wird der Stall (inklusive der Nester) auf tote Tiere überprüft. Falls tote Tiere gefunden werden, wird aufgrund von Merkmalen wie Verwesungsgeruch und Eintrocknungsgrad erhoben, ob diese bereits länger als 24 h tot sind. Zusätzlich werden die nach F7 vorliegenden Aufzeichnungen über tote Tiere zur Überprüfung der Plausibilität herangezogen.

**Erfüllt wenn** keine Tiere im Stall aufzufinden sind, die bereits länger als 24 h tot sind (starker Verwesungsgeruch). Jedenfalls nicht erfüllt wenn eingetrocknete Kadaver zu finden sind.

**Empfehlung** Verendete Tiere müssen unmittelbar entfernt und jedenfalls räumlich abge-

sondert in einem Entsorgungsbehälter gelagert werden.

Bedeutung Vermeidung der Übertragung von Krankheiten

### **F7: Alle Tiere werden mindestens einmal täglich kontrolliert.**

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 2.6.

Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich kontrolliert werden.

TSchG § 20

(1) Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.

(3) Es muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können, soweit dies für die Versorgung und Beobachtung der Tiere unerlässlich ist, jedenfalls jedoch bei Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

**Erhebung**

- Es wird erfragt, ob und wie oft die Tiere täglich gründlich kontrolliert werden. Unter normalen Umständen reicht eine allgemeine Augenscheinskontrolle aus (Plausibilitätskontrolle: Kontrolle des Tierbestandes nach kranken Tieren).
- Es wird festgestellt, ob zur Kontrolle eine geeignete Beleuchtung vorhanden ist, die so stark ist, dass jedes Tier deutlich erkannt und untersucht werden kann.

**Erfüllt wenn** alle Tiere mindestens einmal täglich bei ausreichender Beleuchtung kontrolliert werden.

**Empfehlung**

- ❖ Um möglichst alle Tiere zu erfassen wird eine Kontrolle am Abend sinnvoll sein. Hier halten sich die Tiere nicht zum Legen in den Nestern auf, Tiere in Freilandhaltung kommen wieder in den Stall.
- ❖ Eine weitere Möglichkeit besteht in der Kontrolle der Tiere bei Einschalten der Fütterung. Auch Tiere aus dem Freiland kommen größtenteils in den Stall.
- ❖ Zur Kontrolle sollten Tiere auch immer wieder in die Hand genommen werden, um z.B. Nasenausfluss, versteckte Verletzungen, Kloakenausfluss, Fußballengeschwüre etc. feststellen zu können.

Bedeutung Versorgung erkrankter oder verletzter Tiere

### **F8: Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mindestens einmal täglich kontrolliert.**

Rechtsnorm TschG § 20 (4)

Alle automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, zu inspizieren. Defekte sind unverzüglich zu beheben; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.

<b>Erhebung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Es wird erfragt, ob und wie oft automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, kontrolliert werden. Folgende Anlagen und Geräte sind dabei insbesondere betroffen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lüftungsanlagen (siehe auch <b>B1-3</b>)</li> <li>• Tränkeeinrichtungen</li> <li>• Fütterungseinrichtungen</li> </ul> </li> <li>➤ Die Anlagen und Einrichtungen werden auf Defekte überprüft.</li> </ul>
<b>Erfüllt wenn</b>	automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, mindestens einmal täglich kontrolliert und Defekte unverzüglich behoben werden.
<b>Bedeutung</b>	Sicherstellung der Versorgung und des Wohlbefindens der Tiere

### **F9: Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt.**

<b>Rechtsnorm</b>	<p>TschG § 21</p> <p>(1) Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und, soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt.</p> <p>Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.</p>
<b>Erhebung</b>	<p>Es wird festgestellt, ob Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen und die Anzahl toter Tiere übersichtlich und vollständig vorliegen. Diese Aufzeichnungen werden üblicherweise im Herdenbestandsblatt dokumentiert.</p> <p>Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.</p>
<b>Erfüllt wenn</b>	Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen und die Anzahl toter Tiere vorliegen.
<b>Empfehlung</b>	Alle die Haltung betreffenden Dokumente (auch Lieferscheine etc.) sollten aufbewahrt werden.

### **F10: Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt.**

<b>Rechtsnorm</b>	<p>TschG § 15</p> <p>Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.</p>
<b>Erhebung</b>	Es wird erfragt, wie kranke und verletzte Tiere entsprechend untergebracht und einer Behandlung zugeführt werden, und welcher Tierarzt erforderlichenfalls für die Behandlung hinzugezogen wird. Dazu ist auch festzustellen

len, wie und wo im Bedarfsfall ein Krankenabteil errichtet wird.

<b>Erfüllt wenn</b>	Tiere die Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweisen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt (erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes) und angemessen (erforderlichenfalls gesondert in einem Krankenabteil) untergebracht werden.
Empfehlung	Tiere, deren Zustand keine Aussicht auf Heilung erwarten lässt, sollten entsprechend schmerzlos getötet werden.
Bedeutung	Entsprechende Versorgung erkrankter Tiere



## G: EINGRIFFE

**G1: Das fachgerechte Kürzen von maximal einem Drittel des Schnabels gemessen vom distalen Rand der Nasenöffnungen bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern und Truthühnern wurde durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt.**

Rechtsnorm TSchG., 1. Hauptstück, § 7

- (1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, insbesondere [...] das Kupieren des Schnabels.
- (2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet
  1. zur Verhütung der Fortpflanzung oder
  2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 (**siehe 1. ThVO, Anlage 6, 2.7.2.**) festzulegen.
- (3) Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, dürfen, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 anderes bestimmt ist, nur von einem Tierarzt und nur nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt werden. Eingriffe, bei denen keine Betäubung erforderlich ist, können auch von einer sonstigen sachkundigen Person vorgenommen werden. Art und Nachweis der Sachkunde sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zu regeln.

1. ThVO, § 4

- (1) Es dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Eingriffe vorgenommen werden.

Sonstige sachkundige Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen, sind Betreuungspersonen oder Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen, die die grundsätzlichen Kenntnisse der Anatomie, die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und ethologischen Grundsätze und die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet.

1. ThVO, Anlage 6, 2.7.

2.7.1. Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden.

2.7.2. Zulässige Eingriffe sind:

- Das fachgerechte Kürzen von maximal einem Drittel des Schnabels gemessen vom distalen Rand der Nasenöffnungen bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern und Truthühnern.
- Das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes bei Eintagesküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind.

Begriffsbestimmung

Eingriff:  
eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen (mit Nerven versorgten) Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt.

## Erhebung

- Überprüfung der Schnäbel der Hühner und Truthühner auf Anzeichen, die für ein Kürzen der Schnäbel sprechen: Ober- und Unterschnabel deutlich verkürzt, Oberschnabel kürzer als der Unterschnabel, Kreuzschnäbel; frische Wunden/Krusten, die für ein kürzlich vorgenommenes Kürzen sprechen
- Falls diese Anzeichen festgestellt wurden, ist zu überprüfen, ob
  - der Eingriff am Betrieb vorgenommen wurde
  - der Eingriff durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt wurde
  - der Eingriff vor dem 10. Lebensstag durchgeführt wurde.
  - mehr als ein Drittel des Schnabels gemessen vom Ende der Nasenöffnungen, fehlen (siehe **Bild 1**)



**Bild 1:** schnabelkupierte Henne, bei der mehr als 1/3 des Schnabels kupiert

**Bild 2:** schnabelkupierte Henne, die korrekt kupiert wurde.

**Bild 3:** unkupierte Henne

*Hinweis: Eingriffe nach veterinärmedizinischer Indikation sind gesondert zu betrachten.*

- Erfüllt wenn** ⇒ keine Anzeichen für ein Kürzen gefunden wurden **oder**
- ⇒ der Eingriff durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person vor dem 10. Lebensstag durchgeführt wurde
- ⇒ weniger als ein Drittel des Schnabels gekürzt wurde
- Empfehlung** ❖ Falls der Eingriff nicht am Betrieb durchgeführt wurde, sollte eine Bestätigung der durchführenden Person am Betrieb vorliegen, die Angaben zur Sachkunde und das Alter der Tiere beim Kürzen beinhaltet.
- ❖ Das Kürzen der Schnäbel sollte nur durchgeführt werden wenn aufgrund der Erfahrungen aus vorhergegangenen Partien mit hoher Wahrscheinlichkeit ein erneutes Auftreten von Kannibalismus erwartet werden kann. Da es sich um eine reine Symptombekämpfung einer zugrunde liegenden Verhaltensstörung handelt, müssen vor allem auslösende Faktoren und Ursachen wie unzureichende Haltungsbedingungen, Fütterung, Genetik und im Falle von Legehennen die Junghenenaufzucht optimiert werden.
- Bedeutung** Der Schnabel stellt für Hühner und Truthühner ein wichtiges Sinnesorgan dar, dessen Funktion durch das Kürzen deutlich eingeschränkt ist. Zudem ist der Eingriff mit Schmerzen für das Tier und Verhaltensänderungen verbunden.

**G2: Bei Eintagesküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind, wurde das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt.**

Rechtsnorm siehe G1

- Erhebung**
- Überprüfung der Zuchthähne auf fehlende Zehenendglieder
  - Falls ein Fehlen festgestellt wurde, ist zu überprüfen, ob
    - der Eingriff am Betrieb vorgenommen wurde
    - der Eingriff durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt wurde
    - der Eingriff am ersten Lebenstag durchgeführt wurde.

*Hinweis: Eingriffe nach veterinärmedizinischer Indikation sind gesondert zu betrachten.*

- Erfüllt wenn**
- ⇒ keine Anzeichen für ein Kürzen der Zehenendglieder gefunden wurden **oder**
  - ⇒ der Eingriff durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person am ersten Lebenstag durchgeführt wurde.

**Empfehlung** Der Eingriff sollte durch Anpassungen im Management möglichst vermieden werden.

**Bedeutung** Das Absetzen des Zehenendgliedes bei Eintagsküken ist mit erheblichen Schmerzen verbunden.

## Besondere Haltungsverfahren für die Aufzucht von Küken und Junghennen (H-I)

### H: STALLEINRICHTUNGEN

Fütterungs- und Tränkvorrichtungen sind bei über 6 Wochen alten Tieren mindestens in folgendem Ausmaß vorhanden:

**Tabelle 1:** Stalleinrichtungen für die Aufzucht von Küken und Junghennen je nach Haltungssystem

	Stalleinrichtung	Mindestausmaß/Mindestanzahl	
		Käfighaltung	Alternativsysteme
	Fütterung		
<b>H1</b>	Fressplatzlänge am Trog oder Band	3 cm/Tier	3 cm/Tier
<b>H2</b>	Futtermrinne am Rundautomaten	---	1,5 cm/Tier
	Tränken		
<b>H3</b>	Tränkrinnenseite	1 cm/Tier	1 cm/Tier
<b>H4</b>	Tränkrinne an der Rundtränke <sup>1</sup>	---	1 cm/Tier
<b>H5</b>	Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere	1/15 Tiere
<sup>1</sup> Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.			

### Begriffsbestimmung für Käfig- und Alternativsysteme

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 3.1.

Begriffsbestimmung:

Alternativsysteme: Jedes Haltungssystem, das keine Käfighaltung ist.

Begriffsbestimmung Käfighaltung ist ein Haltungssystem, das der Mensch nicht betreten kann, Alternativhaltungssysteme können betreten werden.

# Fütterung

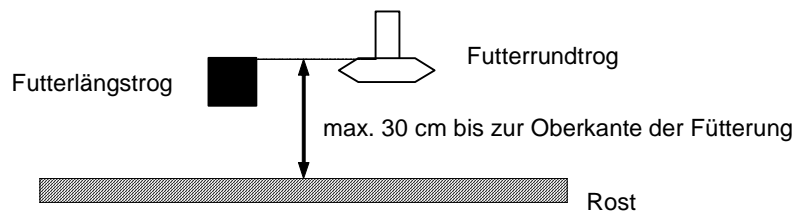
## H1: Fressplatzlänge am Trog oder Band: 3 cm/Tier in Käfighaltung oder Alternativsystemen

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 3.1.

In Käfighaltung und Alternativsystemen beträgt die Fressplatzlänge am Trog oder Band mindestens 3 cm/Tier (siehe Tabelle 1).

### Erhebung

- Die Länge der im Stall angebotenen Futterrinnen (automatisch befüllbare Systeme wie Kettenfütterung oder Spiralfütterung bzw. händisch befüllbare Längströge) wird vermessen. Bei Erreichbarkeit der Tröge von beiden Seiten werden pro Laufmeter Troglänge 200 cm Fressplatzlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Futtertrogbereiche werden nicht angerechnet.
- Nicht anrechenbar sind:
  - Teile der Tröge, die abgedeckt oder verschlossen sind,
  - Tröge oder Trogbereiche, die sich mehr als 30 cm über für die Hennen zugänglichen Bereichen befinden (nutzbare Flächen, Sitzstangen, Laufstege),



- Teile von Trögen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zum nächsten Längstrog oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden.
- Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.

**Erfüllt wenn** die Fressplatzlänge am Trog oder Band mindestens 3 cm/Tier beträgt.

- Empfehlung
- ❖ Der Mindestabstand für Futtertröge sollte 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen 30 cm betragen.
  - ❖ Nach den Managementempfehlungen sollte die Troglänge in Alternativsystemen ab der 10. Woche 4,5-9 cm/Tier betragen.

Bedeutung Ausreichende Futterversorgung und Verringerung von möglichen Auseinandersetzungen am Trog

## H2: Futterrinne am Rundautomaten: 1,5 cm/Tier in Alternativsystemen

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 3.1. In Alternativsystemen beträgt die Futterrinnenlänge am Rundautomaten mindestens 1,5 cm/Tier (siehe Tabelle 1).
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Für die Ermittlung der Futterrinnenlänge im Stall ist der Umfang eines Rundtroges mit einem Maßband an der äußeren Oberkante des Futterrundtroges abzumessen und mit der Anzahl der installierten Futterrundtröge gleicher Bauart zu multiplizieren. Bei Futterrundtrögen unterschiedlicher Bauart sind die für die unterschiedlichen Bauarten ermittelten Gesamtrundtroglängen aufzusummieren. Die für Tiere nicht erreichbaren Rundtrogbereiche werden nicht angerechnet (zur Höhe siehe auch Zeichnung in H1).</li><li>➤ Nicht anrechenbar sind z.B. Teile von Trögen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zum nächsten Rundtrog oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden.</li><li>➤ Die Gesamttierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.</li></ul>
Erfüllt wenn	die Futterrinnenlänge am Rundtrog mindestens 1,5 cm/Tier beträgt.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"><li>❖ Der Mindestabstand für Futtertröge sollte 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen 30 cm betragen</li><li>❖ Nach den Managementempfehlungen sollte die Troglänge am Rundautomaten ab der 10. Woche 3,7-4,3 cm/Tier betragen</li></ul>
Bedeutung	Ausreichende Futterversorgung und Verringerung von möglichen Auseinandersetzungen am Trog

## Tränken

### H3: Tränkrinnenseite: 1 cm/Tier in Käfighaltung oder Alternativsystemen

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 3.1. In Käfighaltung und Alternativsystemen beträgt die Tränkrinnenseite mindestens 1 cm/Tier (siehe Tabelle 1).
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die Länge der im Stall angebotenen Tränkrinnen wird vermessen. Bei Erreichbarkeit der Tränkrinne von beiden Seiten werden pro Laufmeter Tränkrinne 2 Meter Tränkrinnenlänge für die Berechnung angesetzt. Die für Tiere nicht erreichbaren Tränkbereiche werden für die Berechnung nicht angerechnet.</li><li>➤ Nicht anrechenbar sind Teile von Tränkrinnen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zur nächsten Rinne oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden.</li><li>➤ Die Gesamttierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.</li></ul>
Erfüllt wenn	die Tränkrinnenlänge mindestens 1 cm/Tier beträgt.
Bedeutung	Ausreichende Wasserversorgung und Verringerung von möglichen Auseinandersetzungen an der Tränke

#### H4: Tränkrinne an der Rundtränke: 1 cm/Tier in Alternativsystemen

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 3.1. In Alternativsystemen beträgt die Tränkrinnenlänge an der Rundtränke mindestens 1 cm/Tier (siehe Tabelle 1). Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen werden wie Rundtränken behandelt. Dies ist z.B. bei Niederdruckcups der Fall. Auffangschalen von Nippeltränken werden nicht berücksichtigt.</li><li>➤ Für die Ermittlung der Tränkrinnenlänge im Stall ist der Umfang einer Rundtränke (Cups) mit einem Maßband an der äußeren Oberkante der Rundtränke abzumessen und mit der Anzahl der installierten Rundtränken gleicher Bauart zu multiplizieren. Bei Rundtränken unterschiedlicher Bauart sind die für die unterschiedlichen Bauarten ermittelten Gesamtrundtränkenlängen aufzusummieren. Die für Tiere nicht erreichbaren Rundtränkenbereiche werden nicht angerechnet.</li><li>➤ Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.</li></ul>
Erfüllt wenn	die Tränkrinnenlänge an der Rundtränke mindestens 1 cm/Tier beträgt.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"><li>❖ Der Mindestabstand für Rundtränken sollte 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen 30 cm betragen.</li><li>❖ Nach den Managementempfehlungen sollte die Tränkrinnenlänge an der Rundtränke ab der 10. Woche 1,5 cm/Tier betragen.</li></ul>
Bedeutung	Ausreichende Wasserversorgung und Verringerung von möglichen Auseinandersetzungen an der Tränke

#### H5: Trinknippel, Tränknäpfe: 1/15 Tiere in Käfighaltung oder Alternativsystemen

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 3.1. In Käfighaltung und Alternativsystemen beträgt die Anzahl der Trinknippel, Tränknäpfe mindestens 1/15 Tiere (siehe Tabelle 1).
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Es werden die im Stall zur Verfügung stehenden Trinknippel bzw. Tränknäpfe abgezählt. Hochdruckcups ohne stehende Wasseroberfläche werden als Tränknäpfe behandelt.</li><li>➤ Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.</li><li>➤ Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Trinknippel/Tränknäpfe dividiert. Für maximal 15 Tiere muss ein Trinknippel/Tränknäpf zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muss also kleiner 15 sein).</li><li>➤ <b>E4</b> (min. 2 je Haltungseinheit) muss erfüllt sein</li></ul>
Erfüllt wenn	für jeweils höchstens 15 Tiere ein Trinknippel bzw. Tränknäpf im Stall zur Verfügung steht.

- Empfehlung ❖ Der Mindestabstand zwischen den Nippeltränken sollte 10 cm betragen.
- ❖ Nach den Managementempfehlungen sollte in Alternativsystemen ab der 10. Woche ein Nippel oder Tränknopf für 8-12 Tiere zur Verfügung stehen.
- Bedeutung Ausreichende Wasserversorgung und Verringerung von möglichen Auseinandersetzungen an den Nippeltränken.

## I: BEWEGUNGSFREIHEIT

**I1 und I2: Die Besatzdichte bei Junghennen übersteigt nicht die in Tabelle 2 angegebenen Werte.**

- Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 3.2.  
Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen:

**Tabelle 2:** Bewegungsfreiheit für die Aufzucht von Küken und Junghennen je nach Haltungssystem

	Alter	Nutzbare Fläche		
		a: Käfighaltung	b: Alternativsysteme	c: Alternativsysteme mit erhöhten Sitzstangen
I1:	Über 6 Wochen bis 10 Wochen	1 m <sup>2</sup> / 60 Tiere	1 m <sup>2</sup> / 24 Tiere	1 m <sup>2</sup> / 28 Tiere
I2:	Über 10 Wochen bis Legereife	1 m <sup>2</sup> / 30 Tiere	1 m <sup>2</sup> / 12 Tiere	1 m <sup>2</sup> / 14 Tiere

Begriffsbestimmung Käfighaltung ist ein Haltungssystem, das der Mensch nicht betreten kann, Alternativhaltungssysteme können betreten werden (siehe auch H).

- Erhebung**
- Es wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche ermittelt (siehe **K1**, zu beachten ist die für die Aufzucht von Küken und Junghennen gültige Übergangsbestimmung 1, siehe Umsetzung).
  - Als nächstes ist die Art des Haltungssystems festzustellen, es wird hier zwischen **a**: Käfighaltung, **b**: Alternativsystemen sowie **c**: Alternativsystemen mit erhöhten Sitzstangen unterschieden.
  - In Alternativsystemen mit erhöhten Sitzstangen wird die Länge der erhöhten Sitzstangen ermittelt (siehe auch nachfolgend **Zusatzeinrichtungen 1**). Erfüllen die erhöhten Sitzstangen nicht die unter **1**) angegebenen Kriterien, wird das Haltungssystem als einfaches Alternativsystem gewertet (Spalte b).
  - Das Alter der Tiere in Wochen sowie die Tierzahl ist laut Lieferschein oder Rechnung festzustellen.

**Hinweis: z.B. im Alter von 10 Wochen und einem Tag befinden sich die Tiere bereits in der 11. Lebenswoche (abrunden nicht möglich!). Die Tiere gelten ab der 20. Lebenswoche als legereif.**

**Erfüllt wenn** den Tieren je nach Alter und Haltungssystem die erforderliche Fläche (siehe



Empfehlung	Tabelle 2) zur Verfügung steht. Auch bei der Junghennenaufzucht könnte ein Außenscharrraum angeboten werden.
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ausreichend Bewegungsraum, um arteigenes Verhalten ausüben zu können</li> <li>○ Verringerung von sozialem Stress</li> </ul>
Umsetzung	1. THVO, Anlage 6, 6.1. Bei zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes (01.01.2005) bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen ist bei den Maßen der nutzbaren Fläche die lichte Höhe (45 cm) nicht zu berücksichtigen.

### Zusatzeinrichtung:

#### 1) Erhöhte Sitzstangen:

**Werden erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von mindestens 7 cm/Tier angeboten, erhöht sich der Wert der zulässigen Tierzahl/m<sup>2</sup> in Alternativsystemen entsprechend der Tabelle 2 (Spalte c). Erhöhte Sitzstangen müssen von Beginn an vorhanden und zugänglich sein. Sie müssen so hoch über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sein, dass die Tiere ungehindert darunter durchgehen können.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 3.2.  Erhöhte Sitzstangen müssen in einem Ausmaß von mindestens 7cm/Tier angeboten werden. Erhöhte Sitzstangen müssen von Beginn an vorhanden und zugänglich sein. Sie müssen so hoch über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sein, dass die Tiere ungehindert darunter durchgehen können.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Durch Beobachtung wird festgestellt, ob die Tiere unter erhöhten Sitzstangen durchgehen können, nur diese werden berücksichtigt.</li> <li>➤ Erhöhte Sitzstangen werden nur berücksichtigt, wenn sie die Anforderungen an die Punkte <b>A4</b> und <b>A5</b> erfüllen. Auf Fütterungseinrichtungen oder Trinknippelstangen montierte Sitzstangen werden mitberücksichtigt, sofern die Tiere darunter durchgehen können.</li> <li>➤ Die Länge der im Stall angebotenen erhöhten Sitzstangen wird vermessen. Für die Berechnung der Sitzstangenlänge pro Tier werden die ermittelten Längen der Sitzstangen aufsummiert (Auch in Volieren müssen die Sitzstangen vorhanden sein).</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b><i>Hinweis: Falls eine Erhöhung der Besatzdichte angestrebt wird, müssen auch in Volierenhaltungen entsprechende erhöhte Sitzstangen vorhanden sein!</i></b></p>
Erfüllt wenn	die Länge erhöhter Sitzstangen 7 cm pro Tier entspricht.
Empfehlung	Sitzstangen können zu Beginn in einer niedrigeren Höhe angeordnet sein (z.B. in einer Höhe von 10 cm), um den Tieren eine Nutzung bereits in den ersten Lebenswochen zu ermöglichen. Erhöhte Sitzstangen sollten in den letzten Wochen der Aufzucht jedoch in einer Höhe von mindestens 30 cm montiert sein, um ein Durchgehen der Tiere zu gewährleisten.
Bedeutung	Erhöhte Sitzstangen sollten unabhängig von der Besatzdichte in allen Aufzuchtssystemen vorhanden sein! Sie dienen den Tieren z.B. als Ausweichmöglichkeit. Da die Nutzung von Sitzstangen erlernt werden muss, sind Sitzstangen in der Aufzucht Voraussetzung für ein schnelles Eingewöhnen im späteren Legestall.

## Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen (J-O)

**Hinweis:** Diese Bedingungen gelten für Legehennen und Zuchttiere (auch Hähne) ab der 20. Lebenswoche (Die Hennen gelten dann als legerreif).

### J: STALLEINRICHTUNGEN

Stalleinrichtungen stehen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung:

**Table 3:** Stalleinrichtungen für die Haltung von Legehennen und Zuchttieren in Alternativsystemen

	Stalleinrichtung	Mindestausmaß/ Mindestanzahl
	Fütterung	
<b>J1</b>	Fressplatzlänge am Trog oder Band	10 cm/Tier
<b>J2</b>	Futtermrinne am Rundautomaten	4 cm/Tier
	Tränken	
<b>J3</b>	Tränkrinnenseite	2,5 cm/Tier
<b>J4</b>	Tränkrinne an der Rundtränke	1,5 cm/Tier
<b>J5</b>	Trinknippel, Tränknäpfe	1/10 Tiere
<b>J6</b>	Sitzstangenlänge	20 cm/Tier
<b>J8</b>	Einzelnest	1/7 Tiere
<b>J9</b>	Gruppennest	1 m <sup>2</sup> /120 Tiere

### Begriffsbestimmung für Käfig- und Alternativsysteme

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 3.1.

Begriffsbestimmung:

Alternativsysteme: Jedes Haltungssystem, das keine Käfighaltung ist.

Begriffsbestimmung Käfighaltung ist ein Haltungssystem, das der Mensch nicht betreten kann, Alternativhaltungssysteme können betreten werden.

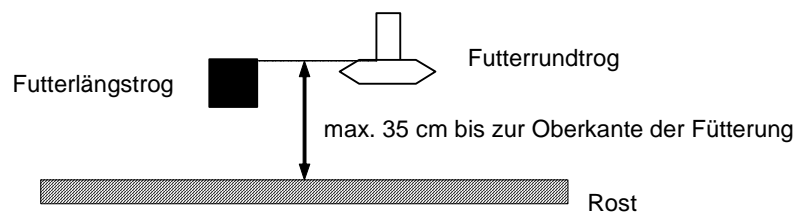
## Fütterung

### J1: Fressplatzlänge am Trog oder Band: 10 cm/Tier

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 4.1.

Die Fressplatzlänge am Trog oder Band beträgt mindestens 10 cm/Tier (siehe Tabelle 3).

- Erhebung**
- Die Länge der im Stall angebotenen Futterrinnen (automatisch befüllbare Systeme wie Kettenfütterung oder Spiralfütterung bzw. händisch befüllbare Längströge) wird vermessen. Bei Erreichbarkeit der Tröge von beiden Seiten werden pro Laufmeter Troglänge 200 cm Fressplatzlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Futtertrogbereiche werden nicht angerechnet.
  - Nicht anrechenbar sind:
    - Teile der Tröge, die abgedeckt oder verschlossen sind
    - Tröge oder Trogbereiche, die sich mehr als 35 cm über für die Hennen zugänglichen Bereichen befinden (nutzbare Flächen, Sitzstangen, Laufstege)



- Teile von Trögen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zum nächsten Längstrog oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden.
- Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.

**Erfüllt wenn** die Fressplatzlänge am Trog oder Band mindestens 10 cm/Tier beträgt.

**Empfehlung** Der Mindestabstand für Futtertröge sollte 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen mindestens 30 cm betragen.

**Bedeutung** Eine ausreichende Futtermittellieferung soll durch die Mindestanforderungen an die Fressplatzlänge gewährleistet sein. Futterzugang auch für unterlegene oder kranke Tiere.

## J2: Futterrinne am Rundautomaten: 4 cm/Tier

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.1. Die Futterrinne am Rundautomaten beträgt mindestens 4 cm/Tier (siehe Tabelle 3).
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Für die Ermittlung der Futterrinnenlänge im Stall ist der Umfang eines Rundtroges mit einem Maßband an der äußeren Oberkante des Futterrundtroges abzumessen und mit der Anzahl der installierten Futterrundtröge gleicher Bauart zu multiplizieren. Bei Futterrundtrögen unterschiedlicher Bauart sind die für die unterschiedlichen Bauarten ermittelten Gesamtrundtroglängen aufzusummieren. Die für Tiere nicht erreichbaren Rundtrogbereiche werden nicht angerechnet (zur Höhe siehe auch Zeichnung in J1).</li><li>➤ Nicht anrechenbar sind z.B. Teile von Trögen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zum nächsten Rundtroge oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden.</li><li>➤ Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.</li></ul>
Erfüllt wenn	die Futterrinnenlänge am Rundtroge mindestens 4 cm/Tier beträgt.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"><li>❖ Der Mindestabstand für Rundtröge soll 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen mindestens 30 cm betragen.</li><li>❖ Entscheidend ist vor allem die Zahl der Fressplätze, mindestens die Hälfte der Tiere sollten gleichzeitig Platz finden</li><li>❖ Rundtröge sollten nicht mit Längströgen kombiniert werden.</li></ul>
Bedeutung	Eine ausreichende Futtermittellieferung soll durch die Mindestanforderungen an die Fressplatzlänge gewährleistet sein. Futterzugang auch für unterlegene oder kranke Tiere.

## Tränken

### J3: Tränkrinnenseite: 2,5 cm/Tier

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.1. Die Tränkrinnenseite beträgt mindestens 2,5 cm/Tier (siehe Tabelle 3).
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die Länge der im Stall angebotenen Tränkrinnen wird vermessen. Bei Erreichbarkeit der Tränkrinne von beiden Seiten werden pro Laufmeter Tränkrinne 2 Meter Tränkrinnenlänge für die Berechnung angesetzt. Die für Tiere nicht erreichbaren Tränkbereiche werden für die Berechnung nicht angerechnet.</li><li>➤ Nicht anrechenbar sind z.B. Teile von Tränkrinnen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zur nächsten Rinne oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden.</li><li>➤ Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.</li></ul>
Erfüllt wenn	die Tränkrinnenlänge mindestens 2,5 cm/Tier beträgt.
Bedeutung	Eine ausreichende Wasserversorgung soll durch die Mindestanforderungen an die Tränken gewährleistet sein. Zugang zu Wasser auch für unterlegene oder kranke Tiere.

#### J4: Tränkrinne an der Rundtränke: 1,5 cm/Tier

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.1. Die Tränkrinne an der Rundtränke beträgt mindestens 1,5 cm/Tier (siehe Tabelle 3). Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt. Dies ist z.B. bei Niederdruckcups der Fall. Auffangschalen von Nippeltränken werden nicht berücksichtigt.</li><li>➤ Für die Ermittlung der Tränkrinnenlänge im Stall ist der Umfang einer Rundtränke mit einem Maßband an der äußeren Oberkante der Rundtränke abzumessen und mit der Anzahl der installierten Rundtränken gleicher Bauart zu multiplizieren. Bei Rundtränken unterschiedlicher Bauart sind die für die unterschiedlichen Bauarten ermittelten Gesamtrundtränkenlängen aufzusummieren. Die für Tiere nicht erreichbaren Rundtränkenbereiche werden nicht angerechnet.</li><li>➤ Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.</li></ul>
Erfüllt wenn	die Tränkrinnenlänge mindestens 1,5 cm/Tier beträgt.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"><li>❖ Der Mindestabstand für Rundtränken soll 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen mindestens 30 cm betragen.</li><li>❖ Rundtränken sollten nicht an stark frequentierten Durchgängen aufgehängt werden, grundsätzlich sollte ein Verschütten durch anstoßende Tiere so weit wie möglich reduziert werden.</li></ul>
Bedeutung	Eine ausreichende Wasserversorgung soll durch die Mindestanforderungen an die Tränken gewährleistet sein. Zugang zu Wasser auch für unterlegene oder kranke Tiere.

#### J5: Trinknippel, Tränknäpfe: 1/10 Tiere

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.1. Trinknippel, Tränknäpfe stehen mindestens im Verhältnis 1/10 Tiere (siehe Tabelle 3) zur Verfügung.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Es werden die im Stall zur Verfügung stehenden Trinknippel bzw. Tränknäpfe abgezählt. Hochdruckcups ohne stehende Wasseroberfläche werden als Tränknäpfe behandelt.</li><li>➤ Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.</li><li>➤ Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Trinknippel/Tränknäpfe dividiert. Für maximal 10 Tiere muss ein Trinknippel/Tränknäpf zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muss also kleiner 10 sein).</li><li>➤ <b>E4</b> (min. 2 je Haltungseinheit) muss erfüllt sein</li></ul>
Erfüllt wenn	mindestens ein Trinknippel bzw. Tränknäpf für jeweils höchstens 10 Tiere im Stall/Abteil ein Trinknippel bzw. Tränknäpf zur Verfügung steht.

Empfehlung	Der Mindestabstand zwischen den Nippeltränken sollte 10 cm betragen.
Bedeutung	Eine ausreichende Wasserversorgung soll durch die Mindestanforderungen an die Tränken gewährleistet sein. Zugang zu Wasser auch für unterlegene oder kranke Tiere.

## Sitzstangen

### J6: Sitzstangenlänge: 20 cm/Tier

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 4.1.

Die Sitzstangenlänge beträgt mindestens 20 cm/Tier (siehe Tabelle 3).

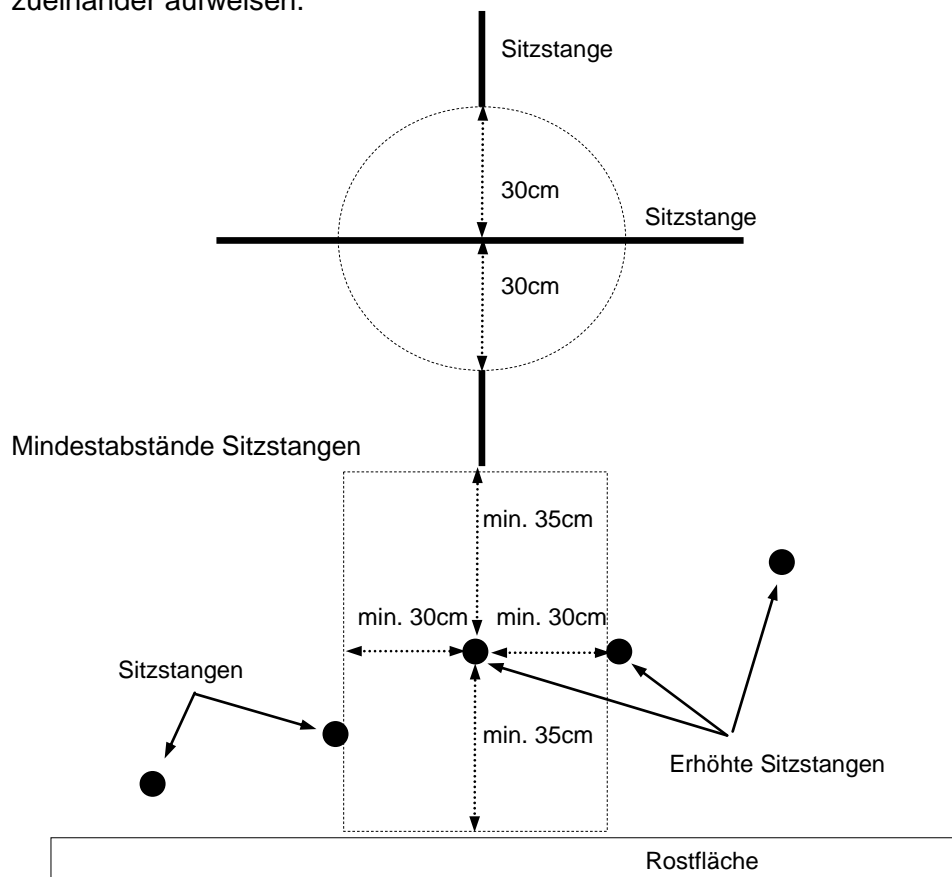
Sitzstangen, die über dem Einstreubereich angebracht sind, sind auf die Mindestsitzstangenlänge nicht anrechenbar. Gitterroste, die es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen, können bei der Berechnung der Mindestsitzstangenlänge berücksichtigt werden. Die Haltung von Zuchttieren ist von diesen Erfordernissen ausgenommen.

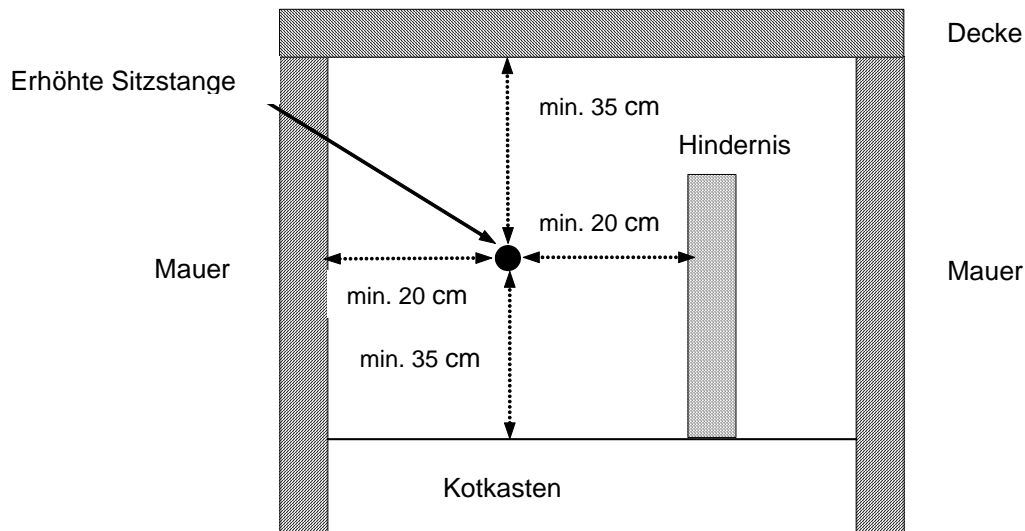
Der horizontale Abstand zur nächsten Sitzstange muss mindestens 30 cm und zur Wand mindestens 20 cm betragen.

**Erhebung** ➤ Die Länge der im Stall angebotenen Sitzstangen wird vermessen. Sitzstangen werden nur als solche angerechnet, wenn der horizontale Abstand zur nächsten Sitzstange mindestens 30 cm und zur Wand mindestens 20 cm beträgt.

Kreuzungsbereich Sitzstangen:

Von der gesamten Sitzstangenlänge sind 2x 30 cm abzuziehen falls Sitzstangen im Kreuzungsbereich nicht mindestens 35 cm Höhenunterschied zueinander aufweisen.





- Nicht anrechenbar sind:
  - Sitzstangen, die über dem Einstreubereich angebracht sind
  - Anflugstangen an Nester
  - Sitzstangen, über denen die lichte Höhe nicht mindestens 35 cm beträgt (s. **A5**)
  - Sitzstangen mit einem Durchmesser von weniger als 2,5 cm (s. **A5**)
  - Sitzstangen mit scharfen Kanten (s. **A4**)
  - Kreuzungsbereiche (s. Zeichnung)
- Zur Beschaffenheit von Sitzstangen siehe auch generell **A5**.  
Zuchttiere sind von den Anforderungen bezüglich der erforderlichen Sitzstangenlänge ausgenommen.
- **Rostflächen erhöhter Ebenen und der Kotkastenabdeckung:**  
Roste (aus Maschengitter, Kunststoff, Holzlatten) können bei der Berechnung berücksichtigt werden, wenn es sich bei der Rostfläche um eine nutzbare Fläche handelt. Die Rostfläche muss den Anforderungen aus **A3** entsprechen. Ein m<sup>2</sup> Rostfläche entspricht 3 m Sitzstangenlänge. Dazu ist die Länge und Breite der Rostflächen zu vermessen.
- Für die Berechnung der Sitzstangenlänge werden die ermittelten Längen der Sitzstangen sowie die Länge der aus den Rostflächen berücksichtigten Sitzstangen zur Sitzstangenlänge gesamt aufsummiert.

**Erfüllt wenn** die Sitzstangenlänge 20 cm pro Tier entspricht.

- Empfehlung**
- ❖ Der maximale Höhenabstand zur nächsten Sitzstange bzw. zur darunter gelegenen nutzbaren Fläche sollte 80 cm betragen.
  - ❖ Pro Tier sollten in Systemen mit einer nutzbaren Ebene (Bodenhaltung) mindestens 7,5-10 cm erhöhte Sitzstangenlänge zur Verfügung stehen. Optimal wäre zumindest bei einem Teil der erhöhten Sitzstangen ein Höhenabstand von 60 cm zur nächsten Sitzstange oder nutzbaren Ebene, um ein gegenseitiges Bepicken der Tiere zu verhindern.
  - ❖ Auch in Volieren sollten auf dem Volierenbock über der obersten Ebene erhöhte Sitzstangen angebracht werden.
  - ❖ Übereinander liegende Sitzstangen sollten so angebracht werden, dass sich die Tiere möglichst nicht gegenseitig bekoten.

**Bedeutung** Erhöhte Sitzstangen dienen als wichtiger Rückzugs- und Ruheort.

## Nester

**J7: Nester sind ein gesonderter Bereich zur Eiablage für einzelne Hennen oder Gruppen von Hennen (Gruppenest). Für ihre Bodengestaltung wird kein Drahtgitter verwendet, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 1. Begriffsbestimmung Nest: Ein gesonderter Bereich zur Eiablage für einzelne Hennen oder Gruppen von Hennen (Gruppenest), für dessen Bodengestaltung Drahtgitter, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte, nicht verwendet werden darf.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Es wird festgestellt, ob Einzel- oder Gruppenester vorhanden sind <b>und</b></li><li>➤ der Boden der Nester nicht aus Drahtgitter besteht, sondern eine Kunststoff- oder andere Auflage besitzt.</li></ul>
Erfüllt wenn	⇒ der Teil des Nestbodens, der mit den Hennen in Berührung kommt, kein Drahtgitter aufweist. Jedenfalls erfüllen Einstreunester diese Anforderung.
Empfehlung	Von den Hennen werden eingestreute Nester bevorzugt. Eine Kombination von eingestreuten Nestern und Abrollnestern ist keinesfalls zu empfehlen.
Bedeutung	Der Nestboden muss den ethologischen Bedürfnissen der Hennen entsprechen.

## J8: Einzelnest: 1/7 Tiere

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.1. Mindestens 1 Einzelnest steht für 7 Tiere (siehe Tabelle 3) zur Verfügung.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Es werden die im Stall zur Verfügung stehenden Einzelnester abgezählt.</li><li>➤ Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.</li><li>➤ Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Einzelnester dividiert. Für maximal 7 Tiere muss ein Einzelnest zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muss also kleiner 7 sein).</li></ul> <p><b>Hinweis:</b> Diese Anforderung gilt nicht für Hähne.</p>
Erfüllt wenn	für jeweils höchstens 7 Tiere ein Einzelnest im Stall zur Verfügung steht.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"><li>❖ Pro 5 Hennen sollte ein Einzelnest vorhanden sein (in der Legespitze legen ca. 20 % der Hennen gleichzeitig).</li><li>❖ Einzelnester sollten eine Größe von min. 25x35 cm haben.</li></ul>
Bedeutung	Es müssen ausreichend Möglichkeiten für die Eiablage zur Verfügung stehen, um eine Anhäufung von Tieren (mit möglichem Erdrücken!, Beschädigung der Eier) bzw. Verlegen von Eiern zu verhindern.



## J9: Gruppennest: 1 m<sup>2</sup>/120 Tiere

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.1. Mindestens 1 m <sup>2</sup> Gruppennestfläche pro 120 Tiere (siehe Tabelle 3) steht zur Verfügung.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Es wird die im Stall zur Verfügung stehenden Gruppennestfläche ermittelt. Dazu wird die Nestfläche der einzelnen Gruppennester ermittelt und zur gesamt verfügbaren Gruppennestfläche im Stall aufsummiert. Nester werden nur dann als Gruppennester berücksichtigt, wenn die Gesamtfläche oder die Fläche einzelner Abteile mindestens 1500 cm<sup>2</sup> beträgt. Beim Vermessen der einzelnen Gruppennester ist die für die Tiere tatsächlich verfügbare Nestfläche an den jeweiligen Nestinnenkanten zu vermessen. Flächen unter in die Nestfläche vorstehende Austreibvorrichtungen und Gitter werden nicht als Nestfläche angerechnet.</li><li>➤ Die Gesamttierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.</li></ul> <p><b>Hinweis:</b> Diese Anforderung gilt nicht für Hähne.</p>
Erfüllt wenn	mindestens 1 m <sup>2</sup> Gruppennestfläche pro 120 Tiere im Stall zur Verfügung steht.
Empfehlung	Pro 100 Hennen sollte ein m <sup>2</sup> Nest vorhanden sein (in der Legespitze legen ca. 20 % der Hennen gleichzeitig)
Bedeutung	Es müssen ausreichend Möglichkeiten für die Eiablage zur Verfügung stehen, um eine Anhäufung von Tieren (mit möglichem Erdrücken!; Beschädigung der Eier) bzw. Verlegen von Eiern zu verhindern.

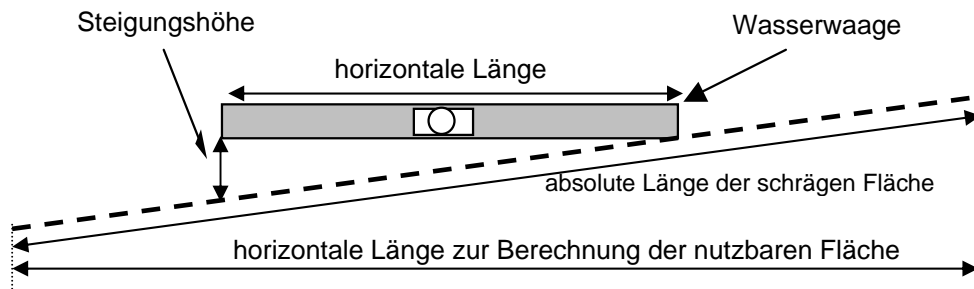
## K: BEWEGUNGSFREIHEIT

### K1: Die nutzbare Fläche entspricht den Anforderungen laut Begriffsbestimmung

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 6, 1.</p> <p>Nutzbare Flächen müssen den Hennen uneingeschränkt zur Verfügung stehen.</p> <p>Als nutzbare Flächen gelten Flächen, die</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- mindestens 30 cm breit sind,</li><li>- mindestens 45 cm lichte Höhe aufweisen,</li><li>- höchstens 14 % (=8°) Neigung aufweist</li></ul> <p>Nicht als nutzbare Flächen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ die Nestflächen,</li><li>➤ Flächen, bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende von den Hennen genutzte Flächen fällt,</li><li>➤ Flächen in Außenscharrräumen</li></ul>
Begriffsbestimmung	<p>⇒ Flächen von denen der Kot regelmäßig auf darunter genutzte Flächen fällt: Flächen die nicht über eine Rostauflage mit darunter liegender Mistlagerung (oder Bänder zur mechanischen Entmistung) verfügen werden bei der Ermittlung der nutzbaren Fläche nur berücksichtigt, wenn sie eine direkte Verlängerung der Rostfläche darstellen und der Kot auf die entmistete Fläche fällt. Einzelne Bretter, Blechplatten oder ähnliches werden demnach nicht berücksichtigt.</p> <p>⇒ Uneingeschränkt bedeutet, dass die Fläche nicht zeitweilig abgesperrt wird.</p> <p>⇒ Zur Definition Außenscharrraum siehe <b>K3</b> Punkt 3).</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Nutzbare Flächen müssen der Begriffsbestimmung entsprechen und die Anforderungen aus <b>A3</b> erfüllen.</li><li>➤ Als nutzbare Flächen gelten Flächen, die<ul style="list-style-type: none"><li>• uneingeschränkt zur Verfügung stehen,</li><li>• mindestens 30 cm breit sind,</li><li>• mindestens 45 cm lichte Höhe aufweisen,</li><li>• höchstens 14 % (=8°) Neigung aufweisen.</li></ul></li><li>➤ <b>Nicht</b> als nutzbare Fläche gelten<ul style="list-style-type: none"><li>- die Nestflächen,</li><li>- Flächen bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende von den Hennen genutzte Flächen fällt,</li><li>- Flächen in Außenscharrräumen.</li></ul></li><li>➤ Zur Ermittlung der gesamten nutzbaren Fläche im Stall sind alle Teilflächen, die die Anforderungen an nutzbare Flächen erfüllen, auszumessen und aufzusummieren.</li><li>➤ Flächen unter Fütterungen und Tränken werden als nutzbare Flächen angerechnet.</li></ul>

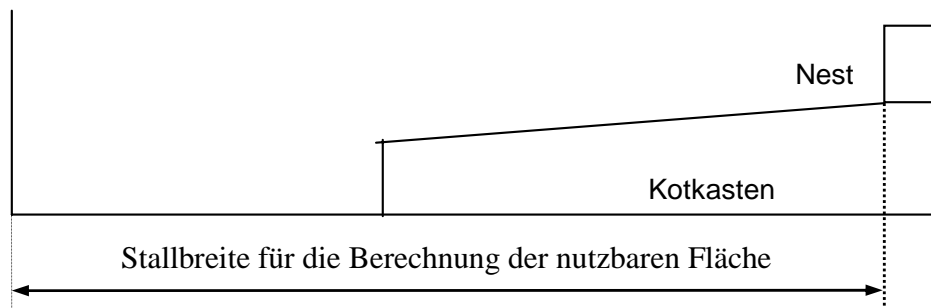
Der Neigungswinkel schräger Flächen im Stall wird wie folgt erhoben: durch Anlegen einer Wasserwaage an einem beliebigen Punkt der Schräge wird die horizontale Länge in cm (zur einfacheren Bestimmung die Länge der Wasserwaage) sowie die Steigungshöhe in cm Entfernung (zwischen dem unteren freien Ende der Wasserwaage sowie der darunter liegenden schrägen Fläche) vermessen (siehe SKIZZE).

Der Steigung in % berechnet sich wie folgt: (Steigungshöhe [cm] / horizontale Länge der Wasserwaage [cm]) \* 100 = x % Steigung.



Zur Ermittlung der nutzbaren Fläche im Stall wird bei schrägen Flächen die horizontale Länge der jeweiligen Fläche, nicht die absolute Länge herangezogen.

Beispiel: Querschnitt durch einen Stall



**Tabelle 4:** Bewegungsfreiheit für Legehennen und Zuchttiere je nach Haltungssystem. Den Tieren sind folgende Mindestflächen zur Verfügung zu stellen:

Alternativhaltungssystem mit	nutzbare Fläche
einer nutzbaren Ebene	1 m <sup>2</sup> /7 Tiere
zusätzlich erhöhten Sitzstangen	1 m <sup>2</sup> /7,5 Tiere
zusätzlich erhöhte Fütterungen <b>oder</b> Außenscharrraum	1 m <sup>2</sup> /8 Tiere
zusätzlich erhöhte Fütterungen <b>und</b> Außenscharrraum	1 m <sup>2</sup> /9 Tiere
mehreren nutzbaren Ebenen	1 m <sup>2</sup> /9 Tiere

## K2: Sind im Stall eine oder mehrere nutzbare Ebenen vorhanden?

Systeme mit mehreren nutzbaren Ebenen liegen dann vor, wenn sich unter oder über einer zur nutzbaren Fläche zählenden Fläche ein weitere nutzbare Fläche befindet. Klassisch ist dies in Volieren verwirklicht, die mehrere übereinander liegende, entmistete Rostflächen aufweisen. Zu beachten ist jedoch, dass mindestens 25 % der gesamten nutzbaren Fläche als zusätzliche Ebenen (erhöhte Gitterrostflächen mit Entmistung (**K1**, **M3**) zur Verfügung stehen müssen. Systeme die dies nicht erfüllen, werden als Systeme mit **einer** nutzbaren Ebene behandelt. Zusätzlich zur Definition der nutzbaren Fläche (**K1**) sind für Systeme mit mehreren nutzbaren Ebenen die Bestimmungen der Punkte **M1** bis **M3** zu berücksichtigen.

- Stall mit einer nutzbaren Ebene: gehen Sie weiter bei Punkt **K3**
- Stall mit mehreren nutzbaren Ebenen: gehen Sie weiter bei Punkt **K8**

## K3: Sind im Stall Zusatzeinrichtungen vorhanden?

Das Besatzdichtenschema für Alternativhaltungssysteme mit **einer nutzbaren Ebene** ist in Stufen aufgebaut. Zusätzliche Einrichtungen wie erhöhte Sitzstangen, erhöhte Fütterungen und/oder Außenscharräume ermöglichen höhere Besatzdichten, da ein Teil der Tiere diese Einrichtungen fortlaufend nutzt und die nutzbare Fläche damit entlastet wird.

**Hinweis:** Die Zusatzeinrichtungen müssen folgende Kriterien nur erfüllen, wenn sie bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden sollen.

### Zusatzeinrichtungen:

#### 1) Erhöhte Sitzstangen:

**Erhöhte Sitzstangen müssen mindestens 35 cm über einer darunter gelegenen nutzbaren Fläche angebracht sein.**

**Falls erhöhte Sitzstangen bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden sollen, müssen mindestens 7cm/Tier angeboten werden.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.2. Werden erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von mindestens 7cm/Tier angeboten, erhöht sich dieser Wert um 0,5 Tiere/ m <sup>2</sup> . Erhöhte Sitzstangen müssen mindestens 35 cm über einer darunter gelegenen nutzbaren Fläche angebracht sein.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die Länge der im Stall angebotenen erhöhten Sitzstangen wird vermessen und die ermittelten Längen der Sitzstangen aufsummiert. Erhöhte Sitzstangen werden nur berücksichtigt, wenn sie die Anforderungen an die Punkte <b>A4</b> und <b>A5</b> erfüllen sowie den Anforderungen aus <b>J6</b> entsprechen. Der Abstand von der Unterkante der Sitzstange zur darunter liegenden nutzbaren Fläche (lichte Höhe) muss mindestens 35 cm betragen. Auf Fütterungseinrichtungen oder Nippelstangen montierte Sitzstangen werden mitberücksichtigt.</li><li>➤ Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.</li></ul>
Erfüllt wenn	die Länge erhöhter Sitzstangen 7 cm pro Tier entspricht.
Empfehlung	Siehe <b>J6</b>
Bedeutung	Erhöhte Sitzstangen dienen als wichtiger Rückzugs- und Ruheort.

## 2) Erhöhte Fütterungen:

Erhöhte Fütterungen sind Fütterungsanlagen, die mindestens 35 cm über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sind. Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, müssen eine problemlose Fortbewegung der Tiere gewährleisten.

Falls erhöhte Fütterungen bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden sollen, müssen sie bei Trog- oder Bandfütterung mindestens zur Hälfte und bei Rundtrögen oder kombinierten Fütterungen mindestens zu zwei Dritteln erhöht ausgeführt sein.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 1.

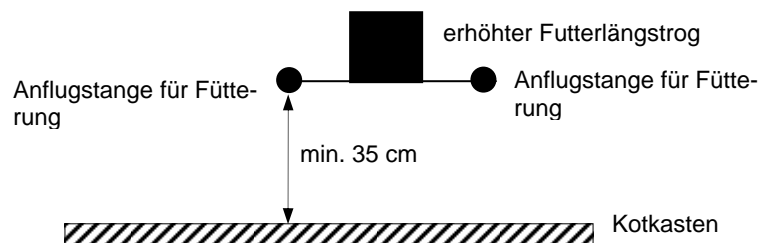
Begriffsbestimmung erhöhte Fütterungen: Fütterungsanlagen, die mindestens 35 cm über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sind. Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, müssen eine problemlose Fortbewegung der Tiere gewährleisten.

1. ThVO, Anlage 6, 4.2.

Erhöhte Fütterungen müssen in diesem Fall bei Trog- oder Bandfütterung mindestens zur Hälfte und bei Rundtrögen oder kombinierten Fütterungen mindestens zu zwei Dritteln erhöht ausgeführt sein.

### Erhebung

- a) Der Abstand von der Unterkante der Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, zur darunter liegenden nutzbaren Fläche (lichte Höhe) muss mindestens 35 cm betragen. Anflugstangen müssen die Anforderungen an Sitzstangen aus **A4** und **A5** erfüllen.



- b) - Bei Fütterung aus Längströgen müssen mindestens 50 % der unter **J1** ermittelten Troglänge (= die Hälfte der für die Hennen mindestens erforderlichen Fressplätze) den Anforderungen aus a) entsprechen.
- Bei Fütterung mit Rundtrögen müssen mindestens zwei Drittel der unter **J2** ermittelten Troglänge (= zwei Drittel der für die Hennen mindestens erforderlichen Fressplätze) den Anforderungen aus a) entsprechen.
- Bei Fütterung mit kombinierten Systemen müssen mindestens zwei Drittel der für die Hennen mindestens erforderlichen Fressplätze den Anforderungen aus a) entsprechen, um eine Besatzdichtenerhöhung um 1 Tier/m<sup>2</sup> zu rechtfertigen.

Erfüllt wenn erhöhte Fütterungen a) und b) erfüllen.

Empfehlung Um allen Tieren einen ausreichenden Zugang zu Futter zu ermöglichen, sollten nicht alle Fütterungen erhöht sein.

Bedeutung Erhöhte Fütterungen ermöglichen einen ungestörten Wechsel der Tiere auf dem Rost und verringern die Zahl der Tiere auf den Rostflächen.

### 3) Außenscharräume:

Ein Außenscharrraum ist ein überdachter, eingestreuter Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten z.B. durch Gitter oder Windnetze begrenzt wird und nicht isoliert ist.

Falls Außenscharräume bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden sollen, müssen sie mindestens eine Fläche von einem Drittel der nutzbaren Fläche umfassen und während des Lichttages uneingeschränkt zugänglich sein.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 1.

Begriffsbestimmung Außenscharrraum: Überdachter, eingestreuter Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten begrenzt wird (z.B. durch Gitter oder Windnetze) und nicht isoliert ist.

1. ThVO, Anlage 6, 4.2.

Außenscharräume müssen in diesem Fall mindestens eine Fläche von einem Drittel der nutzbaren Fläche umfassen und während des Lichttages uneingeschränkt zugänglich sein.

**Erhebung** ➤ Die Grundfläche des Außenscharrraums ist zu ermitteln.

Außenscharräume zählen grundsätzlich nicht zur nutzbaren Fläche, sie stellen eine Zusatzeinrichtung dar. Es handelt sich um einen Bereich außerhalb des isolierten Stallgebäudes, der an einer oder mehreren Seiten nur durch Gitter oder Windschutznetze begrenzt wird und überdacht und eingestreut (siehe **L1**) sein muss. Der Außenscharrraum muss eine Fläche von mindestens einem Drittel der für die Hennen im Stall verfügbaren nutzbaren Fläche umfassen, um eine Besatzdichtenerhöhung um 1 Tier/m<sup>2</sup> zu rechtfertigen. Der Außenscharrraum muss während des gesamten Lichttages (natürliches und künstliches Licht) uneingeschränkt für die Hennen zugänglich sein, die Anforderungen für die Öffnungen in den Außenscharrraum entsprechen denen an Auslauföffnungen (siehe **N5**).

**Erfüllt wenn** der Außenscharrraum die obigen Bedingungen erfüllt.

**Hinweis:** Außenscharräume, die nicht bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden, müssen die Bedingungen an Größe und Zugänglichkeit während des gesamten Lichttages nicht erfüllen.

**Empfehlung** ❖ Außenscharräume sollten beleuchtet sein um eine gleichmäßige Verteilung der Tiere in den Stunden ohne natürliches Tageslicht zu gewährleisten.

❖ Außenscharräume, die nicht bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden, sollten ebenfalls eingestreut sein.

**Bedeutung** ○ Zusätzliche Bewegungsfläche mit Zugang zu Außenklima

○ Verringerung des Staubanfalles im Stall durch Verlagerung der Aktivität in den Außenbereich

- Im Stall sind keine Zusatzeinrichtungen vorhanden: gehen Sie weiter zu Punkt **K4**.
- Im Stall sind zusätzlich erhöhte Sitzstangen, jedoch keine erhöhte Fütterung oder ein Außenscharrraum vorhanden: gehen Sie weiter zu Punkt **K5**.
- Im Stall sind zusätzlich eine erhöhte Fütterung **oder** ein Außenscharrraum vorhanden: gehen Sie weiter zu Punkt **K6**.
- Im Stall sind zusätzlich eine erhöhte Fütterung **und** ein Außenscharrraum vorhanden: gehen Sie weiter zu Punkt **K7**.

#### **K4: ohne Zusatzeinrichtungen: 1 m<sup>2</sup>/7 Tiere**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.2. Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen: 1 m <sup>2</sup> nutzbare Fläche/ 7 Tiere in Alternativhaltungssystem mit einer nutzbaren Ebene.
<b>Erhebung</b>	In einem Stall mit einer nutzbaren Ebene ohne Zusatzeinrichtungen wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche (siehe <b>K1</b> ) ermittelt.
<b>Erfüllt wenn</b>	mindestens 1 m <sup>2</sup> nutzbare Fläche pro 7 Tiere zur Verfügung stehen.
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ausreichend Bewegungsraum, um arteigenes Verhalten zeigen zu können</li> <li>○ Verringerung von sozialem Stress</li> </ul>

#### **K5: zusätzlich erhöhte Sitzstangen: 1 m<sup>2</sup>/7,5 Tiere**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.2. Werden erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von mindestens 7cm/Tier angeboten, erhöht sich dieser Wert um 0,5 Tiere/ m <sup>2</sup>
<b>Erhebung</b>	In einem Stall mit einer nutzbaren Ebene und erhöhten Sitzstangen <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche (siehe <b>K1</b>) ermittelt.</li> <li>➤ wird überprüft, ob <b>K3</b>, Punkt 1 zutrifft.</li> </ul>
<b>Erfüllt wenn</b>	mindestens 1 m <sup>2</sup> nutzbare Fläche pro 7,5 Tiere zur Verfügung stehen.
Bedeutung	siehe <b>K4</b>

#### **K6: zusätzlich erhöhte Fütterungen oder Außenscharrraum: 1 m<sup>2</sup>/8Tiere**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.2. Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen: 1 m <sup>2</sup> nutzbare Fläche/8 Tiere in Alternativhaltungssystem mit einer nutzbaren Ebene und zusätzlich erhöhter Fütterung (siehe Zusatzeinrichtungen Punkt 2) oder Außenscharrraum (siehe Zusatzeinrichtungen Punkt 3).
<b>Erhebung</b>	In einem Stall mit einer nutzbaren Ebene und erhöhten Fütterungen <b>oder</b> Außenscharrraum: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche (siehe <b>K1</b>) ermittelt.</li> <li>➤ wird überprüft, ob <b>K3</b>, Punkt 2 <b>oder</b> 3 zutreffen.</li> </ul>
<b>Erfüllt wenn</b>	mindestens 1 m <sup>2</sup> nutzbare Fläche pro 8 Tiere zur Verfügung stehen.
Bedeutung	siehe <b>K4</b>

### **K7: zusätzlich erhöhte Fütterungen und Außenscharrraum: 1 m<sup>2</sup>/9Tiere**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.2. Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen: 1 m <sup>2</sup> nutzbare Fläche/9 Tiere in Alternativhaltungssystem mit einer nutzbaren Ebene und zusätzlich erhöhter Fütterung (siehe Zusatzeinrichtungen Punkt 2) und Außenscharrraum (siehe Zusatzeinrichtungen Punkt 3).
<b>Erhebung</b>	In einem Stall mit einer nutzbaren Ebene und erhöhten Fütterungen <b>und</b> Außenscharrraum: <ul style="list-style-type: none"><li>➤ wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche (siehe <b>K1</b>) ermittelt.</li><li>➤ wird überprüft, ob <b>K3</b>, Punkt 2 <b>und</b> 3 zutreffen.</li></ul>
<b>Erfüllt wenn</b>	mindestens 1 m <sup>2</sup> nutzbare Fläche pro 9 Tiere zur Verfügung stehen.
Bedeutung	siehe <b>K4</b>

### **K8: Alternativhaltungssystem mit mehreren nutzbaren Ebenen: 1 m<sup>2</sup>/9 Tiere**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.2. Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen: 1 m <sup>2</sup> nutzbare Fläche/9 Tiere in Alternativhaltungssystem mit mehreren nutzbaren Ebenen.
Begriffsbestimmung	In Alternativsystemen mit mehreren nutzbaren Ebenen müssen mindestens 25 % der gesamten nutzbaren Fläche als zusätzliche Ebenen (erhöhte Gitterrostflächen mit Entmistung ( <b>K1</b> , <b>M3</b> )) zur Verfügung stehen. Systeme die dies nicht erfüllen, werden als Systeme mit <b>einer</b> nutzbaren Ebene behandelt.
<b>Erhebung</b>	Es wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche (siehe <b>K1</b> ) ermittelt.
<b>Erfüllt wenn</b>	mindestens 1 m <sup>2</sup> nutzbare Fläche pro 9 Tiere in einem Stall mit mehreren nutzbaren Ebenen zur Verfügung steht.
Empfehlung	Die Besatzdichte sollte an das jeweilige System angepasst werden, ein Ausreizen der maximal zulässigen Besatzdichte ist in Volieren meist nicht sinnvoll. Bezogen auf die Stallbodenfläche sollten nicht mehr als 18 Tiere/m <sup>2</sup> eingestallt werden.
Bedeutung	siehe <b>K4</b>



## L: EINSTREU

### L1: Die Einstreu ist von lockerer Struktur und ermöglicht es den Tieren, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Staubbaden, Picken, Scharren).

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 1. Begriffsbestimmung Einstreu: Material mit lockerer Struktur, das es den Tieren ermöglicht, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Staubbaden, Picken, Scharren).
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Es ist zu beobachten ob Tiere die Einstreu für Aktivitäten wie Staubbaden, Scharren und Picken nutzen.</li><li>➤ Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einstreu durch Nachstreuen von frischem Einstreumaterial trocken und locker bleibt. Eine Plattenbildung des Einstreumaterials ist zu vermeiden bzw. diese sind zu entfernen.</li></ul>
Erfüllt wenn	durch Beobachtung festgestellt wurde, dass das Material die ethologischen Bedürfnisse der Tiere befriedigt und eine lockere Struktur aufweist.
Empfehlung	Um die ethologischen Bedürfnisse der Tiere zu befriedigen hat sich langes Stroh als Scharrraummaterial bewährt. Bei Verwendung von geringer strukturiertem Einstreumaterial (Sand, Hobelspäne, Hackschnitzel) sollte Stroh zumindest als dünne Auflage im Scharrraum angeboten werden. Um die Einstreu für die Tiere attraktiv zu halten, ist regelmäßig frisches Material nachzustreuen.
Bedeutung	Das Streumaterial soll den Tieren Beschäftigungsmöglichkeiten bieten sowie Flüssigkeiten/ Ausscheidungen im Scharrraum binden.

### L2: Die Einstreufäche beträgt mindestens 250 cm<sup>2</sup> pro Tier.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.3. Die Einstreufäche muss mindestens 250 cm <sup>2</sup> pro Tier betragen.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Es wird die im Stall zur Verfügung stehende Einstreufäche ermittelt. Zur Einstreufäche zählen ausschließlich Flächen, die auch tatsächlich mit Einstreumaterialien (siehe L1) versehen sind.</li></ul>
Erfüllt wenn	mindestens 250 cm <sup>2</sup> nutzbare Einstreufäche pro Tier im Stall zur Verfügung stehen.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"><li>❖ Pro Tier sollten ca. 370 cm<sup>2</sup> Einstreufäche zur Verfügung stehen, bezogen auf die <b>nutzbare Fläche</b> entspricht dies einem Anteil von ca. 33 %.</li><li>❖ Pro Tier sollten jedoch nicht mehr als 660 cm<sup>2</sup> Einstreufäche zur Verfügung stehen (bezogen auf die <b>nutzbare Fläche</b> entspricht dies einem Anteil von ca. 60 %). Ansonsten besteht die Gefahr einer sehr ungleichmäßigen Verteilung der Tiere im System und die Zugänglichkeit der auf den Rostflächen befindlichen Einrichtungen wird verringert.</li></ul>
Bedeutung	Ausreichende Fläche mit Streumaterial als Beschäftigungsmöglichkeit für die Tiere.

**L3: Der Einstreubereich umfasst mindestens ein Drittel I der Stallbodenfläche und ist mit Streumaterial bedeckt (wie z.B. Stroh, Holzspäne oder Sand).**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.3. Der Einstreubereich muss mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche umfassen und mit Streumaterial bedeckt sein (wie z.B. Stroh, Holzspäne oder Sand).
Begriffsbestimmung	Die Stallbodenfläche ist die von den Tieren begehbare Stallgrundfläche. Für die Tiere nicht begehbare, abgetrennte Stallbereiche werden in der Berechnung der Stallbodenfläche nicht berücksichtigt. Nestflächen werden zur Stallbodenfläche gerechnet, sofern sich darunter nicht eine begehbare Fläche befindet (erhöhtes Nest).
Erhebung	Es wird die im Stall zur Verfügung stehende Einstreulfläche am Stallboden ermittelt. Zur Einstreulfläche zählen ausschließlich Flächen, die auch tatsächlich mit Einstreumaterialien (siehe L1) versehen sind.
Erfüllt wenn	mindestens 33 % an Einstreulfläche bezogen auf die Stallbodenfläche im Stall zur Verfügung stehen und diese mit Streumaterial versehen ist.
Empfehlung	siehe L2
Bedeutung	Ausreichende Fläche mit Streumaterial als Beschäftigungsmöglichkeit für die Tiere

**M: EBENEN**

**M1: Es sind höchstens vier nutzbare Ebenen übereinander einschließlich des Stallbodens vorhanden.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.4. Es sind höchstens vier nutzbare Ebenen übereinander einschließlich des Stallbodens zulässig.
Erhebung	Es ist zu überprüfen ob höchstens vier nutzbare Ebenen einschließlich des Stallbodens vorhanden sind.
Erfüllt wenn	maximal vier Ebenen einschließlich des Stallbodens übereinander vorhanden sind.
Empfehlung	Es sollten nicht mehr als 3 Ebenen vorhanden sein.
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Kontrolle der Tiere</li><li>○ Begrenzung der Besatzdichte bezogen auf die Stallbodenfläche</li></ul>

**M2: Zwischen den Ebenen beträgt der Abstand mindestens 45 cm lichte Höhe.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.4. Zwischen den Ebenen muss der Abstand mindestens 45 cm lichte Höhe betragen.
<b>Erhebung</b>	Die lichte Weite (Abstand) zwischen den Ebenen ist abzumessen.
<b>Erfüllt wenn</b>	die lichte Weite zwischen den Ebenen mindestens 45 cm beträgt.
Bedeutung	Der Abstand soll das ungehinderte Fortbewegen der Tiere in den Ebenen sichern (siehe auch <b>K1</b> ).

**M3: Die Ebenen sind so gestaltet, dass keine Ausscheidungen auf die darunter liegenden Ebenen durchfallen können.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.4. Die Ebenen müssen so gestaltet sein, dass keine Ausscheidungen auf die darunter liegenden Ebenen durchfallen können.
<b>Erhebung</b>	Es ist zu überprüfen, ob unter den einzelnen Ebenen entsprechend undurchlässige Vorrichtungen vorgesehen sind, die verhindern, dass Kot auf die darunter liegenden Ebenen fallen kann.
<b>Erfüllt wenn</b>	die Ebenen so gestaltet sind, dass keine Ausscheidungen auf die darunter liegenden Ebenen durchfallen können. Dies ist jedenfalls erfüllt, wenn unter erhöhten Ebenen Kotbänder installiert sind (siehe auch <b>K1</b> ).
Empfehlung	Rostebenen sollten zur Vermeidung von Kotanhäufungen und negativen Einflüssen auf Hygiene und Stallklima mit einem Kotband versehen sein.
Bedeutung	Hygiene und Stallklima

## N: AUSLAUF

Im Falle der Auslaufgewährung (Freilandhaltung) gelten folgende Anforderungen an Auslauföffnungen:

### N1: Bei einer Auslaufmöglichkeit ins Freie gewähren mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.5.1. Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauföffnungen: - Bei einer Auslaufmöglichkeit ins Freie müssen mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen gewähren.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die Anzahl der Auslauföffnungen ins Freie ist festzustellen.</li><li>➤ Bei Haltung der Tiere mit Auslaufmöglichkeit ist den Tieren über zumindest zwei Auslauföffnungen unmittelbarer Zugang ins Freie zu gewähren.</li><li>➤ Sofern die Mindestabmaße einer Öffnung (<b>N3</b>) für die Tierzahl der Gruppe im Stall ausreichend sind (Herden bis 200 Tiere), ist der Auslauf über eine Öffnung zulässig.</li></ul>
Erfüllt wenn	für Gruppen bei Auslaufmöglichkeit der unmittelbare Zugang ins Freie über zumindest zwei Auslauföffnungen gewährleistet wird <b>oder</b> eine Auslauföffnung mit den Mindestanforderungen aus <b>N3</b> die Ansprüche der gesamten Gruppe erfüllt.
Empfehlung	Der Höhenunterschied zwischen der Auslauföffnung und dem angrenzenden Auslauf sollte nicht mehr als 80 cm betragen (ansonsten Aufstiegshilfen z.B. durch Roste), die Auslauföffnungen sollten ebenerdig in den Auslauf führen. Auslauföffnungen sollten nicht übereinander liegen.
Bedeutung	Ungestörter Wechsel in den Auslauf

### N2: Die Auslauföffnungen sind über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.5.1. - Die Auslauföffnungen müssen über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt sein.
Erhebung	➤ Die Verteilung ist festzustellen
Erfüllt wenn	⇒ Die Auslauföffnungen gleichmäßig über die gesamte Stalllänge verteilt sind <b>oder</b> ⇒ Kein Punkt des Stalles weiter als 15 m von einer Auslauföffnung entfernt ist (Bei kleinen Ställen können die Auslauföffnungen dann auch an der Breitseite des Stalles gelegen sein)
Empfehlung	Die Öffnungen sollten ab einer Stallbreite von 12 m beidseitig zur Verfügung stehen und kein Punkt des Stalles weiter als 12 m von einer Auslauföffnung entfernt sein.
Bedeutung	Der Auslauf soll von jeder Stelle des Stalles entsprechend leicht für die Tiere zu erreichen sein, da sie den Auslauf ansonsten nicht nützen.

### **N3: Die Auslauföffnungen sind mindestens 35 cm hoch und mindestens 40 cm breit.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.5.1. - Die Auslauföffnungen müssen mindestens 35 cm hoch und mindestens 40 cm breit sein.
<b>Erhebung</b>	➤ Die Höhe und die Breite der Auslauföffnungen sind abzumessen. ➤ In die Auslauföffnung vorstehende Vorrichtungen wie z.B. Führungsschienen für das Verschließen der Auslauföffnungen vermindern die Größe der Auslauföffnung entsprechend.
<b>Erfüllt wenn</b>	jede Auslauföffnung mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit ist.
Bedeutung	Mehrere Tiere können durch die Mindestmaße gleichzeitig aus dem Stall und zurück wechseln.

### **N4: Für je 1000 Tiere stehen Auslauföffnungen von insgesamt mindestens 200 cm Breite zur Verfügung.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.5.1. - Für je 1000 Tiere müssen Auslauföffnungen von insgesamt mindestens 200 cm Breite zur Verfügung stehen.
<b>Erhebung</b>	➤ Die lichte Weite der einzelnen Auslauföffnungen an der engsten Stelle ist abzumessen. ➤ In die Auslauföffnung vorstehende Vorrichtungen wie z.B. Führungsschienen für das Verschließen der Auslauföffnungen vermindern die Auslauföffnungsbreite entsprechend. ➤ Die einzelnen Auslauföffnungen sind für die Berechnung zur gesamten Auslauföffnungsbreite aufzusummieren.
<b>Erfüllt wenn</b>	die Auslauföffnungsbreite mindestens 200 cm pro 1000 Tiere beträgt.
Empfehlung	Auch jede Engstelle zwischen Auslauföffnungen und Teilen der Weidefläche sollte die vorgeschriebene Gesamtbreite aufweisen.
Bedeutung	Den Tieren soll der möglichst ungehinderte Zugang ins Freie ermöglicht werden, bzw. im Panikfall (Fressfeinde, plötzlicher Lärm) sollen die Tiere möglichst schnell und ungehindert in den Stall flüchten können.

### **N5: Öffnungen vom Stall in einen Außenscharrraum genügen den Anforderungen an Auslauföffnungen.**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.5.1. - Öffnungen vom Stall in einen Außenscharrraum müssen den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen.
<b>Hinweis</b>	Bei Freilandhaltung mit Außenscharrraum sind die Vorschriften für Auslauföffnungen (siehe Punkte <b>N1</b> bis <b>N4</b> ) sowohl für die Öffnungen vom Stall in den Außenscharrraum als auch für die Öffnungen vom Außenscharrraum zur Weide einzuhalten.
<b>Erhebung</b>	Siehe <b>N4</b>
<b>Erfüllt wenn</b>	Siehe <b>N4</b>

## Bei Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauflächen:

### N6: Die Auslaufläche beträgt mindestens 8 m<sup>2</sup>/Tier.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.5.2. Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauflächen: - Die Auslaufläche beträgt mindestens 8 m <sup>2</sup> /Tier. - Eine gleichmäßige Koppelung (Aufteilung) der Auslaufläche zur Schonung des Bewuchses und zur Verminderung von Kontaminationen ist zulässig.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die gesamt zur Verfügung stehende Auslaufläche ist aus dem Katasterplan, anderen Vermessungsdaten (z.B. GIS-Daten aus der Hofmappe) oder durch Ausmessen der Fläche zu ermitteln.</li><li>➤ Zur Auslaufläche werden auch vorhandene Außenscharräume sowie Vorplätze gerechnet.</li><li>➤ Eine gleichmäßige Koppelung (Aufteilung) der Auslaufläche zur Schonung des Bewuchses und zur Verminderung von Kontaminationen ist zulässig.</li></ul>
Erfüllt wenn	die Auslaufläche pro Tier mindestens 8 m <sup>2</sup> beträgt.
Empfehlung	Die Koppelung der Weide ermöglicht eine Regeneration des Bewuchses und verhindert einen zu starken Parasitendruck. Im Nahbereich der Auslauföffnungen sollte Rindenmulch aufgebracht werden, der regelmäßig, spätestens nach jeder Ausstallung erneuert wird (Verringerung von Parasiten und Keimen sowie überschüssiger Nährstoffe). Auf ausreichende Drainage, z.B. grober Schotter, und Vermeidung von Pfützen sollte ebenfalls geachtet werden. Der Auslauf sollte eine Umzäunung aufweisen.
Bedeutung	Den Tieren steht durchgehend eine ausreichend begrünte Fläche zur Verfügung.

### N7: Die Auslaufläche verfügt über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren sowie bei Bedarf über geeignete Tränken.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.5.2. Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauflächen: - Die Auslaufläche muss über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren sowie bei Bedarf über geeignete Tränken verfügen.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die Auslaufläche muss über verteilte künstliche oder natürliche Unterschlupfmöglichkeiten verfügen. Pro 1000 Hennen ist eine Fläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> vorzusehen.</li><li>➤ Liegen Teile der Weide im Abstand von mehr als 150 m vom Stall sind Tränken vorzusehen, ansonsten genügt der ungehinderte Zugang zum Stall.</li></ul>
Erfüllt wenn	entsprechende Unterschlupfmöglichkeiten und bei Bedarf (s. Punkt 2 Erhebung) Tränken vorhanden sind.
Empfehlung	Durch Pflanzung von Bäumen, Büschen, Getreide, Mais etc. kann die Nutzung des Auslaufes durch die Hennen deutlich verbessert werden.
Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und Raubtieren</li><li>○ Ausreichende Tränkwasserversorgung</li></ul>

## O: AUFZUCHTSYSTEM:

**Empfehlung: Legehennen und Zuchttiere *sollen* in Alternativsystemen nur gehalten werden, wenn die Aufzucht dieser Tiere ab der 6. Lebenswoche in Alternativsystemen erfolgte**

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 4.6.  Legehennen und Zuchttiere sollen in Alternativsystemen nur gehalten werden, wenn die Aufzucht dieser Tiere ab der 6. Lebenswoche in Alternativsystemen erfolgte.
Erhebung	Die Art der Aufzucht der Junghennen ist aus den Lieferscheinen/ Rechnungen der Tiere ersichtlich.
Erfüllt wenn	die Aufzucht von Tieren, die in Alternativsystemen gehalten werden sollen, bereits ab der 6. Woche in Alternativsystemen erfolgte.
Empfehlung	Je ähnlicher der Aufzuchtstall dem späteren Produktionsstall gestaltet ist, desto unproblematischer werden Junghennen sich nach der Umstallung eingewöhnen. Tränken- (Rund-, Nippeltränken) und Fütterungssysteme (Kettenfütterung, Rundtröge) in der Aufzucht sollten denen am Legebetrieb entsprechen. Idealerweise wären auch für Legehennen in der Aufzucht erhöhte Ebenen (Voliere) anzubieten, um den Tieren bei Umstallung in den Legehennenstall das Auffinden von Futter und Wasser zu erleichtern. Das Benutzen von Sitzstangen sollte bereits in der Aufzucht erlernt werden. Da es sich beim Großteil der Junghennenaufzuchten um Bodenaufzuchten ohne Kotkästen handelt, sollten hier ausreichend Sitzstangen (7-12 cm pro Henne, siehe <b>11/12</b> ) angeboten werden, um die Tiere auf das spätere Haltungssystem (z.B. erhöhte Kotkästen) in der Legehennenhaltung vorzubereiten. In Legebetrieben mit Volierenstallungen sollten in jedem Fall nur Tiere aus Volierenaufzucht eingestallt werden!
Bedeutung	Die Umstallung der Tiere ist weniger problematisch, wenn diese in der Aufzucht in demselben Haltungssystem wie am Legebetrieb gehalten werden.

## Besondere Haltungsverfahren für Mastgeflügel (P-R)

### P: STALLEINRICHTUNGEN

Stalleinrichtungen für Masthühner stehen mindestens im folgenden Ausmaß zur Verfügung:

#### Fütterung

#### P1: Fressplatzlänge am Trog oder Band: 3 cm/Tier

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 5.1. Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Fressplatzlänge am Trog oder Band: 3 cm/Tier.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die Länge der im Stall angebotenen Futterrinnen (automatisch befüllbare Systeme wie Kettenfütterung oder Spiralfütterung bzw. händisch befüllbare Längströge) wird vermessen. Bei Erreichbarkeit der Tröge von beiden Seiten werden pro Laufmeter Troglänge 200 cm Fressplatzlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Futtertrogbereiche werden nicht angerechnet.</li><li>➤ Nicht anrechenbar sind:<ul style="list-style-type: none"><li>• Teile der Tröge, die abgedeckt oder geschlossen sind,</li><li>• Tröge oder Trogbereiche, die sich mehr als 30 cm über für die Tiere zugänglichen Bereichen befinden,</li><li>• Teile von Trögen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zum nächsten Längstrog oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden.</li></ul></li><li>➤ Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Rechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.</li></ul>
Erfüllt wenn	die Fressplatzlänge am Trog oder Band mindestens 3 cm/Tier beträgt.
Empfehlung	Der Mindestabstand für Futtertröge sollte 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen mindestens 30 cm betragen.
Bedeutung	Eine ausreichende Futtermittelversorgung soll durch die Mindestanforderungen an die Fressplatzlänge gewährleistet sein und auch Futterzugang für unterlegene oder kranke Tiere ermöglichen.



## P2: Futterrinne am Rundautomaten: 1,5 cm/Tier

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 5.1. Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Futterrinne am Rundautomaten: 1,5 cm/Tier.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Für die Ermittlung der Futterrinnenlänge im Stall ist der Umfang eines Rundtroges mit einem Maßband an der äußeren Oberkante des Futterrundtroges abzumessen und mit der Anzahl der installierten Futterrundtröge gleicher Bauart zu multiplizieren. Bei Futterrundtrögen unterschiedlicher Bauart sind die für die unterschiedlichen Bauarten ermittelten Gesamtrundtroglängen aufzusummieren. Die für Tiere nicht erreichbaren Rundtrogbereiche werden nicht angerechnet (z.B. maximale Höhe 30 cm).</li><li>➤ Nicht anrechenbar sind z.B. Teile von Trögen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zum nächsten Rundtrog oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden.</li><li>➤ Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Rechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.</li></ul>
Erfüllt wenn	die Futterrinnenlänge am Rundtrog mindestens 1,5 cm/Tier beträgt.
Empfehlung	Der Mindestabstand für Rundautomaten sollte 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen mindestens 30 cm betragen.
Bedeutung	Siehe P1.

## Tränken

### P3: Tränkrinnenseite: 2,5 cm/Tier

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 5.1. Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Tränkrinnenseite: 2,5 cm/Tier.
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Die Länge der im Stall angebotenen Tränkrinnen wird vermessen. Bei Erreichbarkeit der Tränkrinne von beiden Seiten werden pro Laufmeter Tränkrinne 2 Meter Tränkrinnenlänge für die Berechnung angesetzt. Die für Tiere nicht erreichbaren Tränkbereiche werden für die Berechnung nicht angerechnet.</li><li>➤ Nicht anrechenbar sind Teile von Tränkrinnen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zur nächsten Rinne oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden.</li><li>➤ Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Rechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.</li></ul>
Erfüllt wenn	die Tränkrinnenlänge mindestens 2,5 cm/Tier beträgt.
Bedeutung	Eine ausreichende Wasserversorgung soll durch die Mindestanforderungen an die Tränken gewährleistet sein. Zugang zu Wasser auch für unterlegene oder kranke Tiere.

#### **P4: Tränkrinne an der Rundtränke: 1,5 cm/Tier**

Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 5.1.

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Tränkrinne an der Rundtränke 1,5 cm/Tier.

Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.

#### **Erhebung**

- Für die Ermittlung der Tränkrinnenlänge im Stall ist der Umfang einer Rundtränke mit einem Maßband an der äußeren Oberkante der Rundtränke abzumessen und mit der Anzahl der installierten Rundtränken gleicher Bauart zu multiplizieren. Bei Rundtränken unterschiedlicher Bauart sind die für die unterschiedlichen Bauarten ermittelten Gesamtrundtränkenlängen aufzusummieren. Die für Tiere nicht erreichbaren Rundtränkenbereiche werden nicht angerechnet. Cuptränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen werden wie Rundtränken behandelt, wenn mehrere Tiere gleichzeitig trinken können. Dies ist z.B. bei Niederdruckcups der Fall. Auffangschalen von Nippeltränken werden nicht berücksichtigt.
- Die Gesamttierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Rechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.

**Erfüllt wenn** die Tränkrinnenlänge an der Rundtränke mindestens 1,5 cm/Tier beträgt.

**Bedeutung** Siehe **P3**.

#### **P5: Trinknippel, Tränknäpfe: 1/15 Tiere**

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 4.1.

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Trinknippel, Tränknäpfe 1/15 Tiere.

#### **Erhebung**

- Es werden die im Stall zur Verfügung stehenden Trinknippel bzw. Tränknäpfe abgezählt. Hochdruckcups ohne stehende Wasseroberfläche werden als Tränknäpfe behandelt.
- Die Gesamttierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Rechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.
- Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Trinknippel/Tränknäpfe dividiert. Für maximal 15 Tiere muss ein Trinknippel/Tränknäpf zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muss also kleiner 15 sein).
- **E4** (min. 2 je Haltungseinheit) muss erfüllt sein.

**Erfüllt wenn** für jeweils höchstens 15 Tiere im Stall ein Trinknippel bzw. Tränknäpf zur Verfügung steht.

**Empfehlung** ❖ Der Mindestabstand zwischen den Nippeltränken sollte 10 cm betragen.

- ❖ Nach den Managementempfehlungen sollte ein Nippel oder Tränknopf für 10-12 Tiere zur Verfügung stehen.

Bedeutung Siehe **P3**

## Q: BEWEGUNGSFREIHEIT

### Q1: Besatzdichte im Stall

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 5.2.1.

Folgende Grenzwerte werden eingehalten:

**Tabelle 5:**

Mastgeflügelart	Höchstbesatz
Masthühner	30 kg/m <sup>2</sup>
Truthühner	40 kg/m <sup>2</sup>
Gänse	15 kg/m <sup>2</sup>
Enten	25 kg/m <sup>2</sup>

- Erhebung**
- Die Stallfläche ist zu ermitteln. Die Stallfläche ist die von den Tieren begehbbare Fläche, in der die Tiere aufrecht stehen können. Flächen unter Fütterungen und Tränken werden als Stallfläche angerechnet. Für die Tiere nicht begehbbare, abgetrennte Stallbereiche werden in der Berechnung der Stallfläche nicht berücksichtigt.
  - Für die Ermittlung ist die aktuell im Stall vorhandene Tierzahl zu erheben. Von der aus dem Lieferschein oder der Rechnung erhobenen Gesamt tierzahl wird die Zahl der nach den Aufzeichnungen des Halters während der Mastperiode verstorbenen oder bereits ausgestallten Tiere abgezogen. Das Durchschnittsgewicht der Tiere kann aus den Aufzeichnungen des Tierhalters oder durch Verwiegen der Tiere ermittelt werden.

**Erfüllt wenn** der in Tabelle 5 je nach Mastgeflügelart vorgegebene Höchstbesatz pro m<sup>2</sup> Stallfläche nicht überschritten wird.

- Bedeutung**
- Ausreichend Bewegungsraum, um arteigenes Verhalten zeigen zu können
  - Verringerung von sozialem Stress
  - Verringerung von haltungsbedingten Gesundheitsschäden

## Q2: Auslauffläche

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 5.2.1.

Folgende Grenzwerte werden eingehalten:

**Tabelle 6:**

	Mastgeflügelart	Auslauffläche <sup>1</sup>
Q2a	Masthühner	2 m <sup>2</sup> /Tier
Q2a	Truthühner	10 m <sup>2</sup> /Tier
Q2b	Gänse	10 m <sup>2</sup> /Tier
Q2b	Enten	2 m <sup>2</sup> /Tier

<sup>1</sup> Für Gänse und Enten ist der Auslauf verpflichtend.

- Erhebung**
- Handelt es sich beim Mastgeflügel um Masthühner oder Truthühner so gilt Punkt **Q2a**.
  - Handelt es sich beim Mastgeflügel um Gänse oder Enten so gilt Punkt **Q2b**.

**Q2a: Bei Auslaufhaltung von Masthühnern oder Truthühnern ist die laut Tabelle 6 entsprechende Auslauffläche vorhanden.**

**Hinweis: Dies gilt nur im Falle der Auslaufhaltung**

**Q2b: Für Gänse und Enten ist die laut Tabelle 6 entsprechende Auslauffläche vorhanden.**

**Hinweis: Der Auslauf muss vorhanden sein**

- Erhebung**
- Die gesamt zur Verfügung stehende Auslauffläche ist aus dem Katasterplan, anderen Vermessungsdaten (z.B. GIS-Daten aus der Hofmappe), oder durch Ausmessen der Fläche zu ermitteln.
  - Zur Auslauffläche werden auch vorhandene Außenscharräume sowie Vorplätze gerechnet. Eine gleichmäßige Koppelung (Aufteilung) der Auslauffläche zur Schonung des Bewuchses und zur Verminderung von Kontaminationen ist zulässig.
  - Die Gesamttierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Rechnung, sowie der Ausfallliste zu erheben. Ausfälle werden für die Ermittlung der Gesamttierzahl mitberücksichtigt.
  - Den Tieren ist der Auslauf ab der vollständigen Befiederung der jeweiligen Tierart zu gewähren.
- Erfüllt wenn**
- Q2a:** Im Falle der Auslaufhaltung von Masthühnern oder Truthühnern die in Tabelle 6 festgelegte minimale Auslauffläche pro Tier eingehalten wird.
- Q2b:** Bei Gänsen und Enten die in Tabelle 6 festgelegte minimale Auslauffläche pro Tier eingehalten wird.

Empfehlung	Die Koppelung der Weide ermöglicht eine Regeneration des Bewuchses und verhindert einen zu starken Parasitendruck. Im Nahbereich der Auslauföffnungen sollte Rindenmulch aufgebracht werden, der regelmäßig, spätestens nach jeder Ausstallung erneuert wird (Verringerung von Parasiten und Keimen sowie überschüssiger Nährstoffe). Auf ausreichende Drainage, z.B. grober Schotter, und Vermeidung von Pfützen sollte ebenfalls geachtet werden. Der Auslauf sollte eine Umzäunung aufweisen.
Bedeutung	Den Tieren steht damit durchgehend eine ausreichend begrünte Fläche zur Verfügung.

### Q3: Bei Stallanlagen für Gänse und Enten ist eine Bade- oder Duschköglichkeit vorgesehen.

Rechtsnorm	1. ThVO, Anlage 6, 5.2.2. Bei Stallanlagen für Gänse oder Enten ist eine Bade- oder Duschköglichkeit vorzusehen.
<b>Erhebung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ In oder bei Stallungen für Gänse oder Enten muss eine zugängliche Bade- oder Duschköglichkeit vorhanden sein.</li> <li>➤ Diese Einrichtungen müssen es den Tieren ermöglichen mit dem Körper ins Wasser einzutauchen oder den Körper mit Wasser vollständig zu benetzen.</li> </ul>
<b>Erfüllt wenn</b>	In oder bei Stallungen Bade- oder Duschegelegenheiten vorhanden sind.
Empfehlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Das Wasser in Badegelegenheiten sollte mindestens täglich gewechselt werden.</li> <li>❖ Die Wassertiefe sollte den Tieren zumindest ein Ausspülen der Nasenlöcher ermöglichen.</li> </ul>
Bedeutung	Für die artgerechte Haltung von Wassergeflügel ist eine Bade- oder Duschköglichkeit anzubieten.
<b>Umsetzung</b>	Für vor dem 01.01.2005 bereits bestehende Anlagen besteht eine Übergangsfrist bis 01.01.2020.

## R: EINSTREU

### R1: Die Haltung von Mastgeflügel im Stall erfolgt mit Einstreu.

Rechtsnorm	<p>1. ThVO, Anlage 6, 5.3.</p> <p>Die Haltung von Mastgeflügel im Stall ohne Einstreu ist verboten.</p> <p>1. ThVO, Anlage 6, 1.</p> <p>Begriffsbestimmung Einstreu: Material mit lockerer Struktur, das es den Tieren ermöglicht, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Staubbaden, Picken, Scharren).</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Es ist festzustellen, ob bei der Haltung von Mastgeflügel Einstreu zur Verfügung steht.</li><li>➤ Es ist weiters zu beobachten ob Tiere die Einstreu für Aktivitäten wie z.B. Scharren und Picken nutzen.</li><li>➤ Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einstreu durch Nachstreuen von frischem Einstreumaterial trocken und locker bleibt. Eine Plattenbildung des Einstreumaterials ist zu vermeiden bzw. diese sind zu entfernen.</li></ul>
Erfüllt wenn	bei der Haltung von Mastgeflügel Einstreu zur Verfügung steht und durch Beobachtung festgestellt wurde, dass das Material die ethologischen Bedürfnisse der Tiere befriedigt.
Empfehlung	Um die ethologischen Bedürfnisse der Tiere zu befriedigen hat sich langes Stroh als Scharraummaterial bewährt. Bei Verwendung von geringer strukturiertem Einstreumaterial (Sand, Hobelspäne, Hackschnitzel) sollte Stroh zumindest als dünne Auflage im Scharraum angeboten werden.
Bedeutung	Das Streumaterial soll den Tieren Beschäftigungsmöglichkeiten bieten sowie Flüssigkeiten/ Ausscheidungen im Scharraum binden.

# Käfighaltung von Legehennen (S-V)

## BESTEHENDE NICHT AUSGESTALTETE KÄFIGANLAGEN

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.1.

### Übergangsfrist

Anlagen und Haltungseinrichtungen für die Haltung von Legehennen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, die vor dem 01.01.2003 gebaut und in Betrieb genommen wurden, dürfen bis zum 31.12.2008 weiter betrieben werden, wenn die folgenden Bestimmungen eingehalten werden.

## S: STALLEINRICHTUNGEN

### S1: Fressplatzlänge am Trog oder Band: 10 cm/Tier

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.1.

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Die Fressplatzlänge am Trog oder Band beträgt mindestens 10 cm/Tier.

- Erhebung**
- Die Länge der im Käfig angebotenen Futterrinnen (automatisch befüllbare Systeme wie Kettenfütterung oder Spiralfütterung bzw. händisch befüllbare Längströge) wird vermessen. Die für die Tiere nicht erreichbaren Futtertrogbereiche werden nicht angerechnet.
  - Zur Ermittlung der in der Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen bzw. die Tiere werden gezählt.

**Erfüllt wenn** die Fressplatzlänge am Trog oder Band mindestens 10 cm/Tier beträgt.

### S2: Tränkrinnenseite: 10 cm/Tier

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.1.

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Die Tränkrinnenseite beträgt mindestens 10 cm/Tier.

- Erhebung**
- Die Länge der im Käfig angebotenen Tränkrinnen wird vermessen. Die für Tiere nicht erreichbaren Tränkbereiche werden für die Berechnung nicht angerechnet.
  - Zur Ermittlung der in der Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen bzw. die Tiere werden gezählt.

**Erfüllt wenn** die Tränkrinnenlänge mindestens 10 cm/Tier beträgt.

### S3: Trinknippel, Tränknäpfe 1/15 Tiere

- Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.1.  
Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Trinknippel, Tränknäpfe stehen mindestens im Verhältnis 1/15 Tiere zur Verfügung.
- Erhebung**
- Es werden die im Käfig zur Verfügung stehenden Trinknippel bzw. Tränknäpfe abgezählt.
  - **E4** (min. 2 je Haltungseinheit) muss erfüllt sein
  - Zur Ermittlung der in der Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen bzw. die Tiere werden gezählt.
- Erfüllt wenn** mindestens ein Trinknippel bzw. Tränknäpf pro 15 Tiere im Käfig zur Verfügung steht und mindestens zwei Trinknippel bzw. Tränknäpfe pro Käfig (siehe **E4**) zur Verfügung stehen.

### T: BEWEGUNGSFREIHEIT

#### T1: Die Käfighöhe beträgt an jeder Stelle der erforderlichen zugänglichen Fläche mindestens 35 cm.

- Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.1.  
Die Käfighöhe muss mindestens 35 cm an jeder Stelle, sowie 40 cm über mindestens 65% der erforderlichen zugänglichen Fläche betragen.
- Erhebung**
- Die erforderliche zugängliche Fläche ist wie folgt zu ermitteln: Tierzahl im Käfig  $\times$   $550 \text{ cm}^2$  horizontal bemessene, zugängliche Fläche pro Tier =  $x \text{ cm}^2$  erforderliche zugängliche Fläche.
  - Die Käfighöhe muss an der niedrigsten Stelle der erforderlichen zugänglichen Fläche mindestens 35 cm hoch sein. Flächen, die über die erforderliche zugängliche Fläche pro Käfig hinausreichen, können auch eine niedrigere Höhe als 35 cm aufweisen.
- Erfüllt wenn** die Käfighöhe an jeder Stelle der gesamt erforderlichen zugänglichen Fläche mindestens 35 cm beträgt.

#### T2: Die Käfighöhe beträgt mindestens 40 cm über mindestens 65 % der erforderlichen zugänglichen Fläche.

- Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.1.  
Die Käfighöhe muss mindestens 35 cm an jeder Stelle, sowie 40 cm über mindestens 65 % der erforderlichen zugänglichen Fläche betragen.
- Erhebung**
- Die erforderliche zugängliche Fläche ist wie folgt zu ermitteln: Tierzahl im Käfig  $\times$   $550 \text{ cm}^2$  horizontal bemessene, zugängliche Fläche pro Tier =  $x \text{ cm}^2$  erforderliche zugängliche Fläche.
  - Die Käfighöhe muss über mindestens 65% der erforderlichen zugänglichen Fläche (=  $x \text{ cm}^2$  erforderliche zugängliche Fläche  $\times$  0,65) eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen.
- Erfüllt wenn** über mindestens 65% der erforderlichen zugänglichen Fläche die Käfighöhe mindestens 40 cm beträgt.

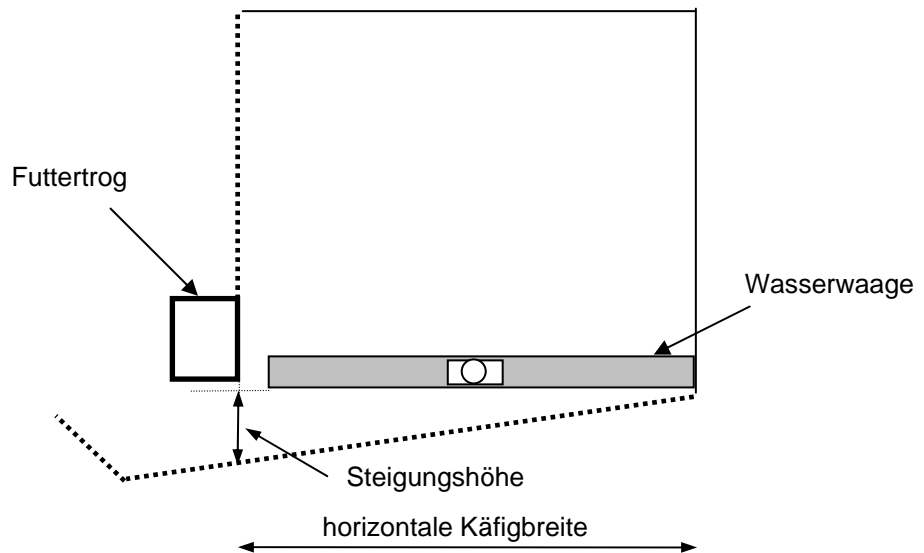


### T3: Der Neigungswinkel des Käfigbodens beträgt höchstens 14 % (= 8 °).

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.1.

Der Neigungswinkel des Käfigbodens darf höchstens 14 % (=8 °) betragen.

- Erhebung**
- Der Neigungswinkel des Käfigbodens wird wie folgt erhoben: durch Anlegen einer Wasserwaage am hinteren Käfigbodenende wird die horizontale Käfigbreite in cm sowie die Steigungshöhe in cm vermessen (siehe **Skizze**). Die Steigung in % berechnet sich wie folgt:  $(\text{Steigungshöhe [cm]} / \text{horizontale Käfigbreite [cm]}) * 100 = x \% \text{ Steigung}$



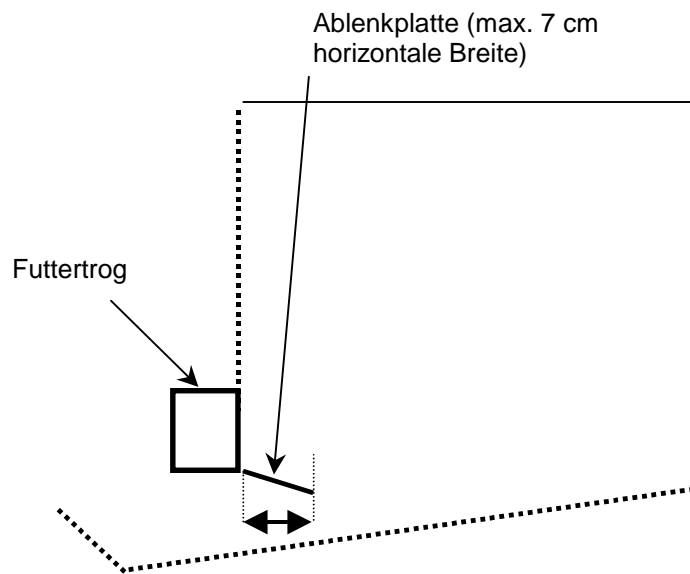
**Erfüllt wenn** der Neigungswinkel höchstens 14 % (= 8 °) beträgt.

### T4: Die Käfigfläche beträgt mindestens 550 cm<sup>2</sup> horizontal bemessene, zugängliche Fläche pro Tier.

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.1.

Die Käfigfläche muß mindestens 550 cm<sup>2</sup> horizontal bemessene zugängliche Fläche/Tier betragen. Hochgezogene Ränder (Ablenkplatten) zur Vermeidung von Futtermitteln werden, falls durch diese die Zugänglichkeit der darunter liegenden Fläche nicht mehr gegeben ist, nicht mitgerechnet.

- Erhebung**
- Es wird die im Käfig zur Verfügung stehende zugängliche Fläche ermittelt. Dazu werden die Länge sowie die Breite der Käfige horizontal gemessen. Die unter den Ablenkplatten gelegenen Gitterflächen können bis zu einer (horizontal gemessenen) Breite (Tiefe) der Ablenkplatte von 7 cm bei der Berechnung der zugänglichen Fläche berücksichtigt werden. Falls die Ablenkplatten weiter in den Käfig ragen, ist die zusätzlich abgedeckte Fläche von der zugänglichen Fläche abzuziehen. Siehe auch **T1-T3**.
  - Zur Ermittlung der in der Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen bzw. die Tiere werden gezählt.



**Erfüllt wenn** mindestens  $550 \text{ cm}^2$  horizontal bemessene, zugängliche Fläche pro Tier im Stall zur Verfügung stehen.

## BESTEHENDE AUSGESTALTETE KÄFIGANLAGEN

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.2.1.

### Übergangsfrist

Anlagen und Haltungseinrichtungen für die Haltung von Legehennen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, die vor dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes gebaut und in Betrieb genommen wurden, dürfen bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme weiter betrieben werden, wenn folgende Bestimmungen eingehalten werden: [...]

Vor dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes (01.01.2005) gebaute und in Betrieb genommene Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Käfighaltung von Legehennen, die bei der dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes folgenden nächstmöglichen Einstellung den Bestimmungen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen entsprechen, gelten als bestehende ausgestaltete Käfiganlagen.

## U: STALLEINRICHTUNGEN

### U1: Fressplatzlänge am Trog oder Band: 12 cm/Tier

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.2.2.

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: 12 cm/Tier Fressplatzlänge am Trog oder Band

- Erhebung**
- Die Länge der im Käfig angebotenen Futterrinnen (automatisch befüllbare Systeme wie Kettenfütterung oder Spiralfütterung bzw. händisch befüllbare Längströge) wird vermessen.
  - Die für die Tiere nicht erreichbaren Futtertrogbereiche werden nicht angerechnet.
  - Zur Ermittlung der in der Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen bzw. die Tiere werden gezählt.

**Erfüllt wenn** die Fressplatzlänge am Trog oder Band mindestens 12 cm/Tier beträgt.

### U2: Trinknippel, Tränknäpfe 1/15 Tiere

Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.2.2.

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Trinknippel, Tränknäpfe 1/15 Tiere, mindestens jedoch 2/Käfig

- Erhebung**
- Es werden die im Käfig zur Verfügung stehenden Trinknippel bzw. Tränknäpfe abgezählt.
  - **E4** (min. 2 je Haltungseinheit) muss erfüllt sein.
  - Zur Ermittlung der in der Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen bzw. die Tiere werden gezählt.

**Erfüllt wenn** mindestens ein Trinknippel bzw. Tränknäpf pro 15 Tiere im Käfig zur Verfügung steht und mindestens zwei Trinknippel bzw. Tränknäpfe (siehe **E4**) pro Käfig zur Verfügung stehen.

### U3: Tränkrinnenseite: durchgehend

- Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.2.2.  
Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Tränkrinnenseite durchgehend
- Erhebung** Es ist festzustellen, ob bei Verwendung von Tränkrinnen diese über die gesamte Käfigbreite durchgehend zur Verfügung stehen.
- Erfüllt wenn** Tränkrinnen über die gesamte Käfigbreite zur Verfügung stehen.

### U4: Sitzstangenlänge: 15 cm / Tier

- Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.2.2.  
Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Sitzstangenlänge 15 cm/Tier
- Erhebung**
- Die Länge der im Käfig angebotenen Sitzstangen wird vermessen und zur gesamten Sitzstangenlänge aufsummiert. Es gelten die Bestimmungen **A4, A5** zu den Sitzstangen.
  - Zur Ermittlung der in der Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen bzw. die Tiere werden gezählt.
- Erfüllt wenn** mindestens 15 cm Sitzstangenlänge pro Tier im Käfig zur Verfügung steht.

### U5: Nester: 1/ Käfig

- Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.2.2.  
Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: 1 Nest pro Käfig
- Erhebung**
- Es ist festzustellen, ob den Tieren mindestens ein Nest pro Käfig zur Verfügung steht.
  - **J7** muss erfüllt sein.
- Erfüllt wenn** den Tieren pro Käfig mindestens ein Nest zur Verfügung steht.

### U6: Die Käfige sind mit geeignetem Material zum Scharren und Picken ausgestattet.

- Rechtsnorm 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.2.2.  
Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Die Käfige müssen mit geeignetem Material zum Scharren und Picken (wie z.B. Einstreu) ausgestattet sein.
- Erhebung**
- Es wird festgestellt, ob die Käfige mit Material ausgestattet sind, das geeignet ist, den Tieren zum Scharren und Picken zu dienen. In den Käfigen ist Material, das zum Scharren und Picken geeignet ist, regelmäßig einzustreuen.
  - Bei Systemen in denen die Scharfläche abgegrenzt ist bzw. nicht ständig zur Verfügung steht, zählt diese nicht zur nutzbaren Fläche.
- Erfüllt wenn** die Käfige mit Material ausgestattet sind, das geeignet ist, den Tieren zum Scharren und Picken zu dienen.

### **U7: Die Gänge zwischen den Käfigreihen sind mindestens 90 cm breit.**

- Rechtsnorm** 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.2.2.  
Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Käfiganordnung: die Gänge zwischen den Käfigreihen müssen mindestens 90 cm breit sein.
- Erhebung** Die lichte Breite der Gänge zwischen den Käfigen ist zu messen. Gemessen wird die lichte Breite zwischen den am weitesten aus den Käfigen herausragenden Teilen/ Fütterungseinrichtungen.
- Erfüllt wenn** die lichte Breite zwischen den Käfigreihen mindestens 90 cm beträgt.

### **U8: Der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und den unteren Käfigreihen beträgt mindestens 35 cm.**

- Rechtsnorm** 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.2.2.  
Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und den unteren Käfigreihen muss mindestens 35 cm betragen.
- Erhebung** Die lichte Weite zwischen dem Boden des Gebäudes und den unteren Käfigreihen bzw. den dazugehörigen Einrichtungsgegenständen (Fütterung, Kotband, Eierband) ist zu messen.
- Erfüllt wenn** der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und den unteren Käfigreihen bzw. den dazugehörigen Einrichtungsgegenständen (Fütterung, Kotband, Eierband) mindestens 35 cm beträgt.

### **U9: Käfige sind mit geeigneten Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen ausgestattet.**

- Rechtsnorm** 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.2.2.  
Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Käfige sind mit geeigneten Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen auszustatten.
- Erhebung** Im Käfig vorhandene Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen sind zu überprüfen. Auf Ablenkblechen wird schleifendes Material wie Schmirgelpapierstreifen oder andere Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen aufgebracht bzw. sind vorhanden.
- Erfüllt wenn** Käfige mit geeigneten Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen ausgestattet sind.

**U10: Form und Größe von Käfigöffnungen ermöglichen es, ein ausgewachsenes Tier herauszunehmen, ohne dass es unnötig leidet oder verletzt wird.**

- Rechtsnorm** 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.2.2.  
Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Form und Größe von Käfigöffnungen müssen es ermöglichen, ein ausgewachsenes Tier herauszunehmen, ohne dass es unnötig leidet oder verletzt wird.
- Erhebung** Käfige müssen über Öffnungen verfügen, die eine leichte Entnahme der Tiere ermöglichen. Diese Öffnungen müssen zumindest 35 cm hoch und 40 cm breit sein.
- Erfüllt wenn** die Öffnungen die Anforderungen erfüllen.

**V: BEWEGUNGSFREIHEIT**

**V1: Die Käfighöhe beträgt an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren Fläche mindestens 20 cm.**

- Rechtsnorm** 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.2.2.  
Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Die Käfighöhe muss an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren Fläche mindestens 20 cm betragen.
- Erhebung** Die Käfighöhe an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren Fläche ist zu überprüfen. Der Käfig muss an jeder Stelle mindestens 20 cm hoch sein (z.B. Nester, Scharrflächen). Diese 20 cm Mindesthöhe beziehen sich auf die Differenz der zugänglichen und der nutzbaren Käfigfläche (siehe Punkte **V2** und **V3**). Der Zugang zu dieser Fläche von 150 cm<sup>2</sup> pro Tier darf damit auch zu bestimmten Tageszeiten beschränkt sein. Für nutzbare Flächen gelten weiters die Begriffsbestimmungen nutzbare Fläche (siehe **K1**).
- Erfüllt wenn** die Käfighöhe an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren Fläche mindestens 20 cm beträgt.

**V2: Die nutzbare Käfigfläche beträgt mindestens 600 cm<sup>2</sup> pro Tier.**

- Rechtsnorm** 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.2.2.  
Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Die Käfigfläche muss mindestens 750 cm<sup>2</sup>/Tier, davon mindestens 600 cm<sup>2</sup> nutzbare Fläche betragen.
- Erhebung** Es wird die im Käfig zur Verfügung stehende nutzbare Fläche ermittelt. Nutzbare Flächen haben eine Mindesthöhe von 45 cm lichte Höhe, maximal 14% Neigung und mindestens 30 cm Breite (siehe dazu auch **K1**). Nestflächen und Flächen bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende von den Hennen genutzte Flächen fällt, werden nicht zur nutzbaren Fläche gerechnet. Bei Systemen in denen die Scharrfläche abgegrenzt ist, bzw. nicht ständig zur Verfügung steht, zählt diese nicht zur nutzbaren Fläche (siehe auch **U6**). Die unter den Ablenkplatten gelegenen Gitterflächen können bis zu einer (horizontal gemessenen) Breite (Tiefe) der Ablenkplatte von 7 cm bei der Berechnung der zugänglichen Fläche berücksichtigt werden.
- Erfüllt wenn** mindestens 600 cm<sup>2</sup> nutzbare Fläche pro Tier im Käfig zur Verfügung stehen.

### **V3: Die Käfigfläche beträgt mindestens 750 cm<sup>2</sup> pro Tier.**

- Rechtsnorm** 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.2.2.  
Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Die Käfigfläche muss mindestens 750 cm<sup>2</sup>/Tier, davon mindestens 600 cm<sup>2</sup> nutzbare Fläche betragen.
- Erhebung** Die Gesamtfläche der zugänglichen Flächen im Käfig ist zu ermitteln. Neben der nutzbaren Fläche (siehe **V2**) sind dies Flächen mit einer Mindesthöhe von 20 cm bis 45 cm (Flächen ab 45 cm werden zur nutzbaren Fläche gerechnet). Nester sind in jedem Fall nicht der nutzbaren Fläche zuzurechnen, aber Teil der insgesamt zugänglichen Fläche.
- Erfüllt wenn** mindestens 750 cm<sup>2</sup> Käfigfläche pro Tier zur Verfügung stehen.

### **V4: Die Käfigfläche beträgt mindestens 2000 cm<sup>2</sup> Fläche pro Käfig.**

- Rechtsnorm** 1. ThVO, Anlage 6, 6.3.2.2.  
Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Die Käfigfläche muss mindestens 2000 cm<sup>2</sup>/Käfig betragen.
- Erhebung** ➤ Siehe V2  
➤ Käfige mit einer Fläche für weniger als drei Hennen sind also nicht gestattet (mindestens 750 cm<sup>2</sup> Käfigfläche pro Tier, siehe **V2**).
- Erfüllt wenn** mindestens 2000 cm<sup>2</sup> Fläche pro Käfig zur Verfügung stehen.